

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 30 **München, den 29. Dezember** **2000**

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2000	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz – HG – 2001/2002) 630-2-10-F	897
22.12.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs 1103-2-I	924
22.12.2000	Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 301-1-J, 2030-1-2-WFK	925
22.12.2000	Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften 2032-1-1-F, 2032-0-F, 2032-2-10-F, 2032-2-11-F	928
22.12.2000	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001) 605-1-F, 642-1-F	940
22.12.2000	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung 630-1-F	942
19.12.2000	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	943
14.12.2000	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	945
1.12.2000	Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	946
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) 2013-4-1-F	949
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Bocklet) 2013-4-2-F	953
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Steben) 2013-4-3-F	956
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Kissingen) 2013-4-4-F	959
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Brückenau) 2013-4-5-F	962

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2000 bei

Datum	Inhalt	Seite
5.12.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) 2210-8-2-1-1-WFK	965
7.12.2000	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	966
11.12.2000	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern Franken und Oberbayern 2035-34-A	967
12.12.2000	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Finanzamt Nürnberg-Süd 2035-35-F	969
13.12.2000	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Nürnberg 2035-36-I	970
13.12.2000	Siebte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	971
14.12.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung 2211-6-2-UK	972
14.12.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen 2238-3-UK	973
14.12.2000	Verordnung über die Auflösung der Landesbildstellen Südbayern in München und Nordbayern in Bayreuth als Dienststellen des Landes Bayern sowie der Zentralstelle für Computer im Unterricht ... 2230-9-1-1-UK, 2211-6-5-UK, 2230-9-1-2-UK	974
14.12.2000	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 791-1-3-U	975
15.12.2000	Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung 2032-2-41-J	978
19.12.2000	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Unterallgäu“ 2035-37-I	979
25.12.2000	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (Heizkostenzuschuss-Verordnung – ZustVHkz) 2330-21-I	980

630-2-10-F

**Gesetz
über die Feststellung
des Haushaltsplans
des Freistaates Bayern
für die Haushaltsjahre 2001 und 2002
(Haushaltsgesetz – HG – 2001/2002)**

Vom 22. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

66 457 147 500 DM (in Euro: 33 978 999 964,21)
für das Haushaltsjahr 2001 und

67 223 551 700 DM (in Euro: 34 370 856 209,38)
für das Haushaltsjahr 2002

festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2001 bis zur Höhe von 1 075 990 000 DM (in Euro: 550 144 951,25),
2. im Haushaltsjahr 2002 bis zur Höhe von 914 490 000 DM (in Euro: 467 571 312,44),
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2000 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen aus Mitteln des Bundes, die zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2001 bis zur Höhe von 68 907 000 DM (in Euro: 35 231 589,66),
2. im Haushaltsjahr 2002 bis zur Höhe von 62 822 000 DM (in Euro: 32 120 378,56).

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) ¹Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die gemäß Buchstabe B, Nr. 1.2 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) in den Haushaltsjahren 2001/2002 zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstiger Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei v.H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von sechs v.H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staats-

ministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM (in Euro: 102 258 376,24) aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei gewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Absatz 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, dass gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Bayerische Haushaltsordnung

Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag halbjährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 100 000 DM (in Euro: 51 129,19) und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 300 000 DM (in Euro: 153 387,56) festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, gebunden. ²Bei der Bewirt-

schaffung der Stellenpläne und der Personalausgaben sind die Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen verbindlich zu beachten.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 2001 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Oktober 2001 und die im Haushaltsplan 2002 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 2002 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Verwaltungsarbeiter, die nicht der Stellenbindung unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten. ⁴Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ⁵Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Wird einem Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabwiesbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(4) ¹In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26, 15 27 sowie in den Kapiteln 15 32 bis 15 48 ausgebrachte Stellen können, soweit sie frei sind oder frei werden, im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule nach Kap. 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabwiesbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen können die Wertigkeiten der neu zugewiesenen Stellen neu festgelegt werden. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht.

(5) Die Anwendung der neuen Arbeitszeitmodelle der Art. 80 Abs. 3 und 4, Art. 80a Abs. 4 BayBG und Art. 8a Abs. 4 BayRiG sowie entsprechender Tarifvertragsregelungen im Arbeitnehmerbereich bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(6) ¹Im Rahmen des Nachfolgeprogramms zum Hochschulsonderprogramm III und zur Errichtung von Studiengängen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Rahmen der High-Tech-Offensive und des Sofortprogramms zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an den deutschen Hochschulen wird das Staatsministerium der Finanzen zur Schaffung von Planstellen, Stellen für Angestellte und Stellen für Arbeiter ermächtigt. ²Die im Rahmen der High-Tech-Offensive und des Sofortprogramms zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an den deutschen Hochschulen neu geschaffenen Stellen erhalten den Vermerk „kw ab 1.1.2003“.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zur Schaffung von Planstellen, Stellen für Angestellte und

Stellen für Arbeiter aus Zuwendungen Dritter (Stiftungsstellen) ermächtigt. ²Diese Stellen dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen (grundsätzlich mit Versorgungszuschlag) von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ³Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.

Art. 6a

Sperre frei werdender Stellen bis 1997

(entfallen)

Art. 6b

Sperre frei werdender Stellen ab 1998

(1) ¹In den Jahren 1998 bis 2007 sind 5 730 frei werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 426 01 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 14), und zwar je 600 Stellen in den Jahren 1998 bis 2005, 530 Stellen im Jahr 2006 und 400 Stellen im Jahr 2007. ²In die Sperre nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende, Stellen der Landesversicherungsanstalten sowie Leerstellen und Stellen für abgeordnete Beamte.

(2) Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperre nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen.

(3) Werden bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen externen Berater im Abschlussbericht Möglichkeiten für einen Stellenabbau aufgezeigt, darf in den untersuchten Bereichen bis zu einer Entscheidung der Staatsregierung über die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse nur jede dritte frei werdende Stelle wiederbesetzt werden.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der Stellensperre zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen zu treffen.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 6c

Beschäftigung Schwerbehinderter

(1) ¹In den Jahren 2001 und 2002 sind jeweils 150 freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher Schwerbehinderter vorbehalten. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Schwerbehindertengesetz maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinn des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinn des Schwerbehindertengesetzes.

(2) ¹Können nach Absatz 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt wer-

den, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 umgesetzt. ²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts auf die Laufbahngruppen zu verteilen. ³Das Staatsministerium der Finanzen weist die Stellen auf Antrag anderer Verwaltungen für die Neueinstellung Schwerbehinderter zu. ⁴Es kann dabei die Amtsbezeichnungen und Wertigkeiten bei unveränderter Stellenzahl kostenneutral ändern.

(3) ¹Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. ²Art. 6b bleibt unberührt.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit und begrenzter Dienstfähigkeit

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn Beamten die Arbeitszeit entsprechend Art. 56a und 59 Abs. 4 BayBG (begrenzte Dienstfähigkeit) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80d BayBG (Altersteilzeit) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen). ²Soweit in Bereichen, die dem Stellenabbau unterliegen, nach der Verteilung der Sperre durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags die auf den Einzelplan entfallende jährliche Abbaurate nach Art. 6b erbracht ist, werden für 2/3 der Stellen Ersatzstellen bereitgestellt.

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus der Differenz der Dienstbezüge gemäß § 6 Abs. 1 BBesG und den nach § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG zu zahlenden Bezügen ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellenbruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Art. 80d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayBG (Teilzeitmodell) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Art. 80d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayBG (Blockmodell) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle im Eingangsamte der jeweiligen Laufbahn ausgebracht werden. ²In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, muss, soweit möglich, die Ersatzstelle zunächst während der regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes von einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst besetzt werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Fall des Teilzeitmodells auf die Hälfte des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt.

⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung.
⁶Weicht auf Grund von Rundungen die der Gewährung von Altersteilzeit tatsächlich zu Grunde gelegte hälftige durchschnittlich geleistete Arbeitszeit in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit von der rechnerischen hälftigen durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit im Sinn des Art. 80d Abs. 1 Satz 1 BayBG ab, ist der durchschnittliche Stellenbruchteil entsprechend zu korrigieren.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinn des Absatzes 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatzstelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) ¹Für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ist ein Bruchteil von 1/220 einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahngruppe zu sperren. ²Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von 1/18 einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahngruppe zu sperren. ³Die Obersten Dienstbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sperre entsprechend erfolgt.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Altersdienstermäßigung bei Richtern (Art. 8c BayRiG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 78a BayRiG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinn des Absatzes 3 Satz 5 ist in jedem Fall 1,0.

(7) ¹Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug zu erlassen.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, auf im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO ungebrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 2001 und 2002 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/

1972, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2 und 4 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1988, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994, Art. 8 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1995/1996, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1997/1998 und Art. 8 Abs. 3 bis 6 des Haushaltsgesetzes 1999/2000 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Schulgrundstücke des Gymnasiums St. Stephan in Augsburg, Flst. Nrn. 1915, 1916, 1921 und 1938 der Gemarkung Augsburg, zu insgesamt 1,1892 ha an die Stadt Augsburg ohne Wertersatz zu übereignen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von sog. Ratenkaufvorhaben im Rahmen des drittfinanzierten Investitionsprogramms des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (vgl. Kap. 15 06 Tit. 518 12 und 823 12) dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Ratenzahlungsforderungen vorsehen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Pilotvorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Performance-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 10 Mio DM (in Euro: 5 112 918,81) jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) innerhalb einer Vertragslaufzeit von maximal sieben Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine Beteiligungsvereinbarung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließen, die es ermöglicht, dass die neuen Länder ohne Zahlung eines Agios mit einem Anteil von 20 v.H. an der den Ländern zustehenden Quote des Kapitals der KfW beteiligt werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen einer derartigen Vereinbarung einer Verringerung des Anteils des Freistaates an der bisherigen gesetzlichen Rücklage in Höhe von 10 625 000 DM (in Euro: 5 432 476,24) um einen Betrag in Höhe von 1 062 500 DM (in Euro: 543 247,62) zu Gunsten der neuen Länder zuzustimmen. ³Ferner wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Rahmen einer derartigen Regelung einer Verringerung des Anteils des Freistaates an der bisherigen Gewinnrücklage in Höhe von 119 036 152,06 DM (in Euro: 60 862 218,12) um einen Betrag in Höhe von 4 761 446,08 DM (in Euro: 2 434 488,72) zu Gunsten der neuen Länder zuzustimmen.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz - BayBesG - (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Beamten, die zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet sind, erhalten vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 7 Abs. 1 entweder freie Dienstbekleidung oder eine Bekleidungsabfindung.“

2. In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - Bayerische Besoldungsordnungen - wird
- a) in Besoldungsgruppe A 16 nach dem Amt „Leitender akademischer Direktor ³⁾“ das Amt „Leitender Medizinaldirektor - als Leiter des polizeiärztlichen Dienstes -“ eingefügt;
 - b) in Besoldungsgruppe B 2
 - aa) das Amt „Leitender Medizinaldirektor - als Leiter des polizeiärztlichen Dienstes -“ gestrichen,
 - bb) beim Amt „Polizeivizepräsident“ an vierter Stelle die Funktionsbezeichnung „-als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Oberbayern-“ angefügt,
 - cc) nach dem Amt „Vizepräsident des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“ das Amt des „Vizepräsident des Landesamts für Umweltschutz“ eingefügt.

Art. 10

Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) - BayRS 2230-5-1-UK - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „550“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Familienbelastungsgrenze ist durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus der Kostenentwicklung anzupassen, wenn der Preisindex der Lebenshaltung für Vierpersonenhaushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen seit der letzten Anpassung um mehr als fünf Prozentpunkte gestiegen ist.“

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Sätze 3 bis 8.

Art. 11

Änderung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster

Dem Art. 11 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG - (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 221), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 und 4 können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Vereinbarungen zur einmaligen oder wiederkehrenden Abgabe

von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster oder zur Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Daten abschließen. ²Übergreifende Vereinbarungen werden von der obersten Behörde oder der von dieser im Einzelfall oder allgemein bestimmten Behörde abgeschlossen. ³Entsprechendes gilt für übergreifende Datenabgaben ohne Vereinbarung.“

Art. 12

Änderung des Gesetzes zur verbilligten Veräußerung landeseigener Grundstücke für Zwecke des Gemeinwohls

In Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur verbilligten Veräußerung landeseigener Grundstücke für Zwecke des Gemeinwohls vom 26. April 1996 (GVBl S. 150, BayRS 640-7-F) werden nach dem Wort „Entwicklungsmaßnahmen“ die Worte „z.B. auch ökologischer Siedlungsbau“ eingefügt.

Art. 13

Aufhebung der Verordnung über die Bekleidungsabfindung für Richter und Staatsanwälte

Die Verordnung über die Bekleidungsabfindung für Richter und Staatsanwälte an bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 20. September 1960 (BayRS 2032-2-3-F) wird aufgehoben.

Art. 14

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Anlage DBestHG 2001/2002). ²Im Übrigen erlässt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 15

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt, soweit in den Sätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 2001 in Kraft. ³Art. 10 tritt am 1. August 2001 und Art. 11 mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. ⁴Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2002 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter. ²Art. 9, 10, 11 und 13 gelten unbefristet.

München, den 22. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001 und 2002

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2001	Betrag für 2000	Gegenüber 2000 mehr (+) weniger (-)
		Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag	506,0	487,0	+ 19,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 647,0	2 041,0	+ 606,0
03	Staatsministerium des Innern	1 506 525,8	1 619 715,8	- 113 190,0
04	Staatsministerium der Justiz	1 449 240,0	1 412 306,5	+ 36 933,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	66 317,4	49 561,5	+ 16 755,9
06	Staatsministerium der Finanzen	711 714,5	720 046,4	- 8 331,9
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	2 375 062,1	2 101 825,0	+ 273 237,1
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft -	878 367,0	696 142,9	+ 182 224,1
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	180 812,5	178 994,6	+ 1 817,9
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	558 845,9	576 964,1	- 18 118,2
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	48,3	21,3	+ 27,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	56 827 536,3	58 492 063,8	- 1 664 527,5
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	303 906,5	237 171,5	+ 66 735,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1 595 618,2	1 388 950,7	+ 206 667,5
	Summe	66 457 147,5	67 476 292,1	- 1 019 144,6

Teil I: Haushaltsübersicht 2001

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2001	Einzel- plan
Betrag für 2001	Betrag für 2000	Gegenüber 2000 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 2001	Betrag für 2000		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
157 316,9	152 244,3	+ 5 072,6	- 156 810,9	- 151 757,3	3 700,0	01
141 453,7	134 690,5	+ 6 763,2	- 138 806,7	- 132 649,5	7 000,0	02
8 281 728,9	8 392 491,8	- 110 762,9	- 6 775 203,1	- 6 772 776,0	1 066 197,2	03
2 937 531,8	2 873 941,7	+ 63 590,1	- 1 488 291,8	- 1 461 635,2	219 468,4	04
14 212 277,2	13 554 448,7	+ 657 828,5	- 14 145 959,8	- 13 504 887,2	73 120,0	05
3 141 792,6	3 079 981,5	+ 61 811,1	- 2 430 078,1	- 2 359 935,1	105 750,0	06
3 294 408,8	2 910 773,6	+ 383 635,2	- 919 346,7	- 808 948,6	6426 372,0	07
2 323 254,5	2 197 302,9	+ 125 951,6	- 1 444 887,5	- 1 501 160,0	643 110,0	08
490 325,7	420 468,3	+ 69 857,4	- 309 513,2	- 241 473,7	24 660,0	09
3 757 764,3	3 691 132,0	+ 66 632,3	- 3 198 918,4	- 3 114 167,9	227 730,0	10
58 411,0	58 341,6	+ 69,4	- 58 362,7	- 58 320,3	-	11
18 878 413,6	21 603 163,8	- 2 724 750,2	+ 37 949 122,7	+ 36 888 900,0	1 452 200,0	13
1 272 442,0	1 216 307,9	+ 56 134,1	- 968 535,5	- 979 136,4	151 040,0	14
7 510 026,5	7 191 003,5	+ 319 023,0	- 5 914 408,3	- 5 802 052,8	420 040,0	15
66 457 147,5	67 476 292,1	- 1 019 144,6	-	-	10 820 387,6	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2002 Tsd. DM	Betrag für 2001 Tsd. DM	Gegenüber 2001 mehr (+) weniger (-) Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag	506,0	506,0	-
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 647,0	2 647,0	-
03	Staatsministerium des Innern	1 514 657,7	1 506 525,8	+ 8 131,9
04	Staatsministerium der Justiz	1 454 758,9	1 449 240,0	+ 5 518,9
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	55 114,4	66 317,4	- 11 203,0
06	Staatsministerium der Finanzen	696 954,5	711 714,5	- 14 760,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	2 305 228,6	2 375 062,1	- 69 833,5
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	827 782,6	878 367,0	- 50 584,4
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	185 283,9	180 812,5	+ 4 471,4
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	563 126,9	558 845,9	+ 4 281,0
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	60,1	48,3	+ 11,8
13	Allgemeine Finanzverwaltung	57 692 487,1	56 827 536,3	+ 864 950,8
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	313 312,5	303 906,5	+ 9 406,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1 611 631,5	1 595 618,2	+ 16 013,3
	Summe	67 223 551,7	66 457 147,5	+ 766 404,2

Teil I: Haushaltsübersicht 2002

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2002	Einzel- plan
Betrag für 2002	Betrag für 2001	Gegenüber 2001 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 2002	Betrag für 2001		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
160 263,3	157 316,9	+ 2 946,4	- 159 757,3	- 156 810,9	4 000,0	01
143 271,1	141 453,7	+ 1 817,4	- 140 624,1	- 138 806,7	7 000,0	02
8 418 347,7	8 281 728,9	+ 136 618,8	- 6 903 690,0	- 6 775 203,1	984 187,0	03
2 993 348,4	2 937 531,8	+ 55 816,6	- 1 538 589,5	- 1 488 291,8	142 400,0	04
14 704 684,0	14 212 277,2	+ 492 406,8	- 14 649 569,6	- 14 145 959,8	78 000,0	05
3 201 816,3	3 141 792,6	+ 60 023,7	- 2 504 861,8	- 2 430 078,1	102 050,0	06
3 204 462,1	3 294 408,8	- 89 946,7	- 899 233,5	- 919 346,7	244 972,0	07
2 272 945,4	2 323 254,5	- 50 309,1	- 1 445 162,8	- 1 444 887,5	661 440,0	08
464 252,2	490 325,7	- 26 073,5	- 278 968,3	- 309 513,2	23 960,0	09
3 837 557,7	3 757 764,3	+ 79 793,4	- 3 274 430,8	- 3 198 918,4	175 040,0	10
60 039,8	58 411,0	+ 1 628,8	- 59 979,7	- 58 362,7	-	11
18 755 231,0	18 878 413,6	- 123 182,6	+ 38 937 256,1	+ 37 949 122,7	1 094 700,0	13
1 297 185,1	1 272 442,0	+ 24 743,1	- 983 872,6	- 968 535,5	136 853,0	14
7 710 147,6	7 510 026,5	+ 200 121,1	- 6 098 516,1	- 5 914 408,3	586 660,0	15
67 223 551,7	66 457 147,5	+ 766 404,2	-	-	4 241 262,0	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht
für die Haushaltsjahre 2001 und 2002****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,
Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung
eines Fehlbetrages)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent-
nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

	Betrag für 2001	Betrag für 2002	Betrag für 2000*) **)
	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages)	65 938 354,8	66 837 057,5	63 962 004,4
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent- nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	62 557 522,5	64 725 351,7	61 807 036,9
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	3 380 832,3	2 111 705,8	2 154 967,5
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 922 780,0	3 332 690,0	4 143 574,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	2 846 790,0	2 418 200,0	2 771 084,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 075 990,0	914 490,0	1 372 490,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	2 823 635,0	1 583 710,0	4 296 765,2
3.2 Zuführungen an Rücklagen	518 792,7	386 494,2	3 514 287,7
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	2 304 842,3	1 197 215,8	782 477,5
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	3 380 832,3	2 111 705,8	2 154 967,5
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2001 und 2002			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 922 780,0	3 332 690,0	4 143 574,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	2 846 790,0	2 418 200,0	2 771 084,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 075 990,0	914 490,0	1 372 490,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge- bietskörperschaften u. ä.	68 907,0	62 822,0	78 739,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaf- ten u. ä.	165 814,0	177 566,0	134 851,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	- 96 907,0	- 114 744,0	- 56 112,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	3 991 687,0	3 395 512,0	4 222 313,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3 012 604,0	2 595 766,0	2 905 935,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	979 083,0	799 746,0	1 316 378,0

*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 2000.

**) ohne Eventualkreditemächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1999/2000 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000.

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2001 (Tsd. Euro)	Betrag für 2000 (Tsd. Euro)	Gegenüber 2000 mehr (+) weniger (-) (Tsd. Euro)
1	2	3	4	5
01	Landtag	(258,7)	(249,0)	+ (9,7)
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	(1 353,4)	(1 043,5)	+ (309,8)
03	Staatsministerium des Innern	(770 274,4)	(828 147,5)	- (57 873,1)
04	Staatsministerium der Justiz	(740 984,6)	(722 100,8)	+ (18 883,8)
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	(33 907,5)	(25 340,4)	+ (8 567,2)
06	Staatsministerium der Finanzen	(363 893,8)	(368 153,9)	- (4 260,0)
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	(1 214 350,0)	(1 074 646,1)	+ (139 703,9)
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	(449 101,9)	(355 932,2)	+ (93 169,7)
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	(92 448,0)	(91 518,5)	+ (929,5)
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	(285 733,4)	(294 997,1)	- (9 263,7)
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	(24,7)	(10,9)	+ (13,8)
13	Allgemeine Finanzverwaltung	(29 055 457,9)	(29 906 517,3)	- (851 059,4)
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	(155 384,9)	(121 263,9)	+ 34 121,1)
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	(815 826,6)	(710 159,2)	+ (105 667,4)
	Summe	(33 979 000,0)	(34 500 080,3)	- (521 080,3)

Teil I: Haushaltsübersicht 2001

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2001	Einzel- plan
Betrag für 2001	Betrag für 2000	Gegenüber 2000 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 2001	Betrag für 2000		
(Tsd. Euro)	(Tsd. Euro)	(Tsd. Euro)	(Tsd. Euro)	(Tsd. Euro)	(Tsd. Euro)	
6	7	8	9	10	11	12
(80 434,9)	(77 841,3)	+ (2 593,6)	- (80 176,1)	- (77 592,3)	(1 891,8)	01
(72 324,1)	(68 866,2)	+ (3 458,0)	- (70 970,7)	- (67 822,6)	(3 579,0)	02
(4 234 380,7)	(4 291 012,9)	- (56 632,2)	- (3 464 106,3)	- (3 462 865,4)	(545 138,0)	03
(1 501 936,2)	(1 469 423,1)	+ (32 513,1)	- (760 951,5)	- (747 322,2)	(112 212,4)	04
(7 266 621,9)	(6 930 279,6)	+ (336 342,4)	- (7 232 714,4)	- (6 904 939,2)	(37 385,7)	05
(1 606 373,0)	(1 574 769,5)	+ (31 603,5)	- (1 242 479,2)	- (1 206 615,7)	(54 069,1)	06
(1 684 404,5)	(1 488 254,9)	+ (196 149,6)	- (470 054,5)	- (413 608,9)	(3 285 751,8)	07
(1 187 861,2)	(1 123 463,1)	+ (64 398,0)	- (738 759,2)	- (767 530,9)	(328 816,9)	08
(250 699,5)	(214 982,0)	+ (35 717,5)	- (158 251,6)	- (123 463,5)	(12 608,5)	09
(1 921 314,4)	(1 887 245,8)	+ (34 068,6)	- (1 635 581,0)	- (1 592 248,8)	(116 436,5)	10
(29 865,1)	(29 829,6)	+ (35,5)	- (29 840,4)	- (29 818,7)	(-)	11
(9 652 379,6)	(11 045 522,3)	- (1 393 142,7)	+(19 403 078,3)	+(18 860 995,1)	(742 498,1)	13
(650 589,3)	(621 888,4)	+ (28 700,9)	- (495 204,3)	- (500 624,5)	(77 225,5)	14
(3 839 815,6)	(3 676 701,7)	+ (163 113,9)	- (3 023 988,9)	- (2 966 542,5)	(214 763,0)	15
(33 979 000,0)	(34 500 080,3)	- (521 080,3)	(-)	(-)	(5 532 376,3)	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2002 (Tsd. Euro)	Betrag für 2001 (Tsd. Euro)	Gegenüber 2001 mehr (+) weniger (-) (Tsd. Euro)
1	2	3	4	5
01	Landtag	(258,7)	(258,7)	(-)
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	(1 353,4)	(1 353,4)	(-)
03	Staatsministerium des Innern	(774 432,2)	(770 274,4)	+ (4 157,8)
04	Staatsministerium der Justiz	(743 806,4)	(740 984,6)	+ (2 821,8)
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	(28 179,5)	(33 907,5)	- (5 728,0)
06	Staatsministerium der Finanzen	(356 347,2)	(363 893,8)	- (7 546,7)
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	(1 178 644,7)	(1 214 350,0)	- (35 705,3)
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	(423 238,5)	(449 101,9)	- (25 863,4)
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	(94 734,2)	(92 448,0)	+ (2 286,2)
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	(287 922,2)	(285 733,4)	+ (2 188,8)
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	(30,7)	(24,7)	+ (6,0)
13	Allgemeine Finanzverwaltung	(29 497 700,3)	(29 055 457,9)	+ (442 242,3)
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	(160 194,1)	(155 384,9)	+ (4 809,2)
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	(824 014,1)	(815 826,6)	+ (8 187,5)
	Summe	(34 370 856,2)	(33 979 000,0)	+ (391 856,2)

Teil I: Haushaltsübersicht 2002

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2002	Einzel- plan
Betrag für 2002	Betrag für 2001	Gegenüber 2001 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 2002	Betrag für 2001		
(Tsd. Euro)	(Tsd. Euro)	(Tsd. Euro)	(Tsd. Euro)	(Tsd. Euro)	(Tsd. Euro)	
6	7	8	9	10	11	12
(81 941,3)	(80 434,9)	+ (1 506,5)	- (81 682,6)	- (80 176,1)	(2 045,2)	01
(73 253,4)	(72 324,1)	+ (929,2)	- (71 900,0)	- (70 970,7)	(3 579,0)	02
(4 304 232,8)	(4 234 380,7)	+ (69 852,1)	- (3 529 800,6)	- (3 464 106,3)	(503 206,8)	03
(1 530 474,7)	(1 501 936,2)	+ (28 538,6)	- (786 668,3)	- (760 951,5)	(72 808,0)	04
(7 518 385,5)	(7 266 621,9)	+ (251 763,6)	- (7 490 206,0)	- (7 232 714,4)	(39 880,8)	05
(1 637 062,7)	(1 606 373,0)	+ (30 689,6)	- (1 280 715,5)	- (1 242 479,2)	(52 177,3)	06
(1 638 415,5)	(1 684 404,5)	- (45 989,0)	- (459 770,8)	- (470 054,5)	(125 252,2)	07
(1 162 138,5)	(1 187 861,2)	- (25 722,6)	- (738 900,0)	- (738 759,2)	(338 188,9)	08
(237 368,4)	(250 699,5)	- (13 331,2)	- (142 634,2)	- (158 251,6)	(12 250,6)	09
(1 962 112,1)	(1 921 314,4)	+ (40 797,7)	- (1 674 189,9)	- (1 635 581,0)	(89 496,5)	10
(30 697,9)	(29 865,1)	+ (832,8)	- (30 667,1)	- (29 840,4)	(-)	11
(9 589 397,3)	(9 652 379,6)	- (62 982,3)	+(19 908 302,9)	+(19 403 078,3)	(559 711,2)	13
(663 240,2)	(650 589,3)	+ (12 650,9)	- (503 046,1)	- (495 204,3)	(69 971,8)	14
(3 942 135,9)	(3 839 815,6)	+ (102 320,3)	- (3 118 121,8)	- (3 023 988,9)	(299 954,5)	15
(34 370 856,2)	(33 979 000,0)	+ (391 856,2)	(-)	(-)	(2 168 522,8)	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht
für die Haushaltsjahre 2001 und 2002****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,
Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung
eines Fehlbetrages)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent-
nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

	Betrag für 2001 (Tsd. Euro)	Betrag für 2002 (Tsd. Euro)	Betrag für 2000*) **) (Tsd. Euro)
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages)	(33 713 745,5)	(34 173 244,9)	(32 703 253,6)
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent- nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	(31 985 153,4)	(33 093 546,8)	(31 601 436,2)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	(1 728 592,1)	(1 079 698,0)	(1 101 817,4)
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(2 005 685,6)	(1 703 977,3)	(2 118 575,7)
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	(1 455 540,6)	(1 236 406,0)	(1 416 832,8)
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	(-)	(-)	(-)
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	(550 145,0)	(467 571,3)	(701 743,0)
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	(-)	(-)	(-)
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	(-)	(-)	(-)
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	(1 443 701,7)	(809 738,1)	(2 196 901,2)
3.2 Zuführungen an Rücklagen	(265 254,5)	(197 611,3)	(1 796 826,8)
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	(1 178 447,2)	(612 126,7)	(400 074,4)
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	(1 728 592,1)	(1 079 698,0)	(1 101 817,4)
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2001 und 2002			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(2 005 685,6)	(1 703 977,3)	(2 118 575,7)
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	(1 455 540,6)	(1 236 406,0)	(1 416 832,8)
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	(-)	(-)	(-)
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	(550 145,0)	(467 571,3)	(701 743,0)
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge- bietskörperschaften u. ä.	(35 231,6)	(32 120,4)	(40 258,6)
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaf- ten u. ä.	(84 779,4)	(90 788,1)	(68 948,2)
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	- (49 547,8)	- (58 667,7)	- (28 689,6)
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	(2 040 917,2)	(1 736 097,7)	(2 158 834,4)
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	(1 540 320,0)	(1 327 194,1)	(1 485 781,0)
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	(500 597,2)	(408 903,6)	(673 053,4)

*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 2000.

**) ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1999/2000 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2000.

Anlage DBestHG 2001/2002

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2001/2002 (DBestHG 2001/2002)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Deckungsfähigkeit</p> <p>1.1 Soweit nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel</p> <p>1.1.1 511 0. (Geschäftsbedarf),
512 0. (Bücher, Zeitschriften) und
513 0. (Leistungsentgelte für Post- und Fernmeldedienstleistungen),</p> <p>1.1.2 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume),
517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft) und
518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),</p> <p>1.1.3 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
527 0. (Reisekostenvergütungen für Dienstreisen),</p> <p>1.1.4 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).</p> <p>1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>1.3 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils ein Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 15 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ⁴Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.</p> <p>1.4 Im Übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.</p> | <p>2. Bewirtschaftung der Personalausgaben</p> <p>2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne unter Beachtung der Nummer 3 gebunden. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen; dabei können innerhalb der einzelnen Kapitel die Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz entsprechend dem Entstehungsgrund den betroffenen Haushaltsansätzen zugeführt werden.</p> <p>2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen - insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO - bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefasst und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummern 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.</p> <p>2.3 Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, wenn bei Titel 422 41 bis 422 42 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 41 bis 425 43 (Überstundenvergütungen für Angestellte) ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt sind.</p> <p>3. Besetzung von Planstellen und Stellen</p> <p>Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 47, 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.</p> <p>3.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall freie und besetzbare Stellen wie folgt besetzt werden:</p> <p>3.1.1 Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.)
durch Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte oder Richter (Titel 422 3.),
durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und
durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.),</p> |
|--|--|

- 3.1.2 Stellen für Angestellte (Titel 425 0.) durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).
- 3.2 ¹Die in Nr. 3.1 genannten Stellenbesetzungen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen vorgenommen werden; abweichend hiervon können Aushilfsangestellte oder Aushilfsarbeiter im Einzelfall über die Grenzen der Laufbahngruppen hinweg auf Stellen höherer Wertigkeit verrechnet werden. ²Soweit gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 Satz 1 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15, 425 16 oder 426 05) nachzuweisen; bei der Inanspruchnahme des freien Stellegehalts zur Überbrückung von Erziehungsurlaub gemäß Art. 6 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sind die Ausgaben bei Titel 425 17 bzw. 426 17 nachzuweisen.
- 3.3 ¹Abweichend von Nr. 3.2 Satz 1 kann innerhalb der Laufbahngruppen eine Verrechnung über die Laufbahnen hinweg erfolgen, wenn für die Stellen jeweils identische Stellenobergrenzen oder für die in Anspruch genommene Stelle ungünstigere Stellenobergrenzen gelten. ²Erfolgt die Anwendung der Nr. 3.3 Satz 1 über die Dauer von zwei Jahren hinaus, ist dies dem Staatsministerium der Finanzen mit den Haushaltsvoranschlägen mitzuteilen.
- 3.4 Abweichend von Nr. 3.2 Satz 1 kann in folgenden Fällen eine Verrechnung über die Laufbahngruppen hinweg erfolgen:
- 3.4.1 ¹Stellen des Eingangsamts oder des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amts im Weg des Aufstiegs die vorgeschriebene Bewährungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 der Laufbahnverordnung - LbV -, BayRS 2030-2-1-2-F). ²Dasselbe gilt für Stellen des Eingangsamts oder des ersten Beförderungsamts des gehobenen und des höheren Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 37a Abs. 4, § 42 Abs. 2 LbV). ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die erstmalige Übertragung eines Spitzenamts des einfachen Dienstes der BesGr A 6 sowie eines mit einer Amtszulage ausgestatteten Spitzenamts der BesGr A 6, A 9 oder A 13.
- 3.4.2 Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden.
- 3.4.3 ¹Planstellen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebsdienst) dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ²Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden und können höchstens ein Amt der BesGr A7 erreichen.
- 3.5 ¹Bis auf weiteres darf bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf einer Stelle für einen Beamten zur Anstellung verrechnet werden; mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen gilt dies auch für die vorübergehende Verrechnung auf Stellen für planmäßige Beamte. ²In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 26) vorübergehend Beamte zur Anstellung derselben Laufbahngruppe verrechnet werden, wenn und soweit die Ernennung zu Beamten zur Anstellung auf Grund der haushaltsrechtlichen Stellensperren nicht möglich wäre. ³Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist nicht erforderlich, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans zusätzlich eingespart werden. ⁴Satz 2 gilt entsprechend für die Verrechnung von planmäßigen Beamten im Eingangsamts ihrer Laufbahn auf Stellen für Beamte zur Anstellung (Titel 422 11) derselben Laufbahngruppe, wobei die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen hier nicht erforderlich ist.
- 3.6 ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten, sowie ferner für Angestellte, die gemäß Nr. 3.1 auf Stellen für planmäßige Beamte geführt werden, mit der Maßgabe, dass die Verrechnung auf Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe für die Zeit bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes zulässig ist. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken. ⁴Für eine Stellenbesetzung als Folge einer Aufgabenabschichtung gilt Nummer 3.11 entsprechend.
- 3.7 ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im Übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des

- Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sind hierfür jedoch besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- 3.8 Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Nummern 3.6 und 3.7 sinngemäß.
- 3.9 Besondere Regelungen für den Hochschulbereich:
- 3.9.1 Als Stellen gleicher Art im Sinn der Nummer 3.2 Satz 1 gelten vorbehaltlich der Nummer 3.9.3 auch
- Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS
 - Stellen der Akademischen Räte und der Akademischen Räte - als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule.
- 3.9.2 ¹Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) können auch auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Oberassistenten (BesGr C 2) können auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 15 oder A 16 sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.9.3 ¹Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats (ausschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten können nicht auf Stellen, die für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule ausgewiesen sind, verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn der Akademischen Räte, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.9.4 ¹Akademische Räte (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 13 sowie Akademische Oberräte (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 14 können auch auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Direktoren (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 15 können auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 und C 4 verrechnet werden.
- 3.9.5 Stellen für Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) und Oberassistenten (BesGr C 2) dürfen mit entsprechend eingestuftem Angestellten besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten geltenden Bestimmungen entsprechend befristet ist, sowie bei Ärzten, die in einem befristeten Angestelltenverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.
- 3.9.6 Künstlerische Assistenten, Hochschulassistenten und Akademische Räte auf Zeit werden bei der Stellenverrechnung wie Wissenschaftliche Assistenten, Akademische Oberräte auf Zeit wie Oberassistenten behandelt.
- 3.10 Besondere Regelungen für den Richterbereich:
- Auf Stellen für Richter der BesGr R 2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.11 Soweit es auf Grund von Aufgabenabschichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamte einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans umzuwandeln.
- 3.12 Im Übrigen sind Abweichungen bei der Stellenbesetzung nur in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen kostenneutral möglich.
- 3.13 ¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.
4. **Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen**
- 4.1 Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch FMBek vom 18. Mai 2000 (StAnz Nr. 22), einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern (FMBek vom 6. Februar 1998, StAnz Nr. 12),
- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog den Abschnitten II und III der Sachschadenersatzrichtlinien vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstel-

- lungrreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.
- 4.3 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 22 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen; Lehreinrichtungen im Sinn dieser Vorschrift sind solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Bildungsaufgaben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wahrnehmen. ²Studierenden der Bayerischen Beamtenfachhochschule, die im Einzugsgebiet des Dienstortes (der Lehreinrichtung) wohnen (§ 2 BayTGV, Art. 2 Abs. 6 BayUKG) und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. ³Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. ⁴Eine geschlossene Unterbringung (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BayTGV) wird nicht begründet. ⁵Art. 132 BayBG bleibt unberührt.
- 4.4 ¹Zur Gewährung von Prämien nach den Richtlinien zum Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung können die Ansätze bei Tit. 459 I.
- a) zu Lasten der Einnahmen bei den Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, den Gruppen 111 und 113 und der Tit. 119 01 und 119 49,
- b) zu Lasten der Ansätze bei den Obergruppen 51 bis 54 und 81 bis 82
- verstärkt werden. ²Die Ansätze bei Tit. 459 I. dürfen nur insoweit verstärkt werden, als sich bei den deckungsfähigen Titeln im Jahr der Prämienzahlung und im darauf folgenden Jahr des prämierten Vorschlags Mehreinnahmen bzw. Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe ergeben. ³Soweit die Mehreinnahmen bzw. Einsparungen bei den in Satz 1 genannten Titeln anderer Einzelpläne entstehen, ist für die Verstärkung des Tit. 459 I. die Einwilligung der obersten Staatsbehörde erforderlich, die für den anderen Einzelplan zuständig ist.
5. **Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen**
- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.
6. **Anlagen zum Haushaltsplan**
- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen
- ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, dass in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO bzw., soweit es sich um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach Art. 54 Abs. 1 BayHO.
7. **Ausnahmen vom Bruttonachweis**
- ¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt Folgendes:
- 7.1 ¹Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. ²Erstattungen von Reisekosten durch Dritte und pauschale Rabatte für bereits gezahlte Fahrtkosten dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen Dritter dürfen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2 BayHO), insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zulässt.
8. **Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)**
- 8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.
- 8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:
- bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 3 000 000 DM (in Euro: 1 533 875,64) 5,5 v.H.,
- bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 3 000 000 DM (in Euro: 1 533 875,64) 5 v.H.
- ²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit

um 20 bis 33 v.H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,75 v.H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemisst sich nach der Haushaltsunterlage-Bau (zuzüglich von Nachträgen, die auf Lohn- und Stoffpreiserhöhungen beruhen), es sei denn, dass die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- 8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1995 (BGBl. S. 1174) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten – § 7 HOAI – aus den Bauausgabemitteln – Kostengruppe 730 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

- für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 15 HOAI 1 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme
- für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI 0,45 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nummer 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI.

- 8.1.3 Beim Klinikum Regensburg (Kap. 15 22 Tit. 747 51 und 747 55) erhält die staatliche Bauverwaltung für die Planung und Bauüberwachung im Sinn von Nr. 8.1.1 Satz 1 einen Kostenanteil in Höhe von 5,25 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme bzw., soweit nur Leistungen im Sinn von Nummer 8.1.2 Satz 3 erbracht werden, einen Kostenanteil in Höhe von 1,61 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.
- 8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 730 und 740 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.
- 8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden
- 8.3.1 die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,

- 8.3.2 die sachlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsvorschriften der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,
- 8.3.3 die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabebetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

12. Dezentrale Budgetverantwortung

12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit

¹Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel (unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze) der Einzelpläne 01 bis 11, 14 und 15

- die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41 bis 422 42, 425 11, 425 12, 425 41 bis 425 43, 426 01, 426 11, 426 12, 427 01, 427 41, 451 01, 453 01, 459 0. und 459 1.,
 - die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529 sowie der Titel 527 21, 531 21, 532 01 und 549 02 und
 - die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82-
- nach näherer Maßgabe der folgenden Nummern gegenseitig deckungsfähig. ²Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zu Lasten anderer Ansätze verstärkt wurden (Kettenverstärkung), ist nicht möglich.
- 12.2 Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen
- Innerhalb eines Kapitels kann das durchschnittliche Stellengehalt einer frei gewordenen und besetzbaren Stelle zur Verstärkung der in Nummer 12.1 genannten Ansätze unter folgender Maßgabe verwendet werden:
- 12.2.1 ¹Die Stelle muss über die Wiederbesetzungssperre hinaus mindestens ein Jahr lang frei gehalten werden; Art. 6 Abs. 2 Satz 5 Haushaltsgesetz findet keine Anwendung. ²Die Verwendung der Stellengehälter für eine Verstärkung kann somit erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre erfolgen.
- 12.2.2 Für jeden vollen Monat, für den die Stelle dann über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus gezielt freigehalten wird, können entweder
- 1/12 aus 75 v.H. des durchschnittlichen Stellengehalts zur Verstärkung der Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 oder
 - 1/12 aus 50 v.H. des durchschnittlichen Stellengehalts zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben verwendet werden.
- 12.2.3 Mit dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle endet die Verstärkungsmöglichkeit der Nr. 12.2.
- 12.2.4 Die Verwendung der Stellengehälter gemäß Nr. 12.2 ist dem Staatsministerium der Finanzen mit den nächsten Haushaltsvoranschlägen mitzuteilen.
- 12.3 Deckungsfähigkeit der in Nummer 12.1 genannten Personalausgaben
- 12.3.1 Einsparungen bei den in Nummer 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison – ohne Kettenverlängerung – zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte).
- 12.3.2 Einsparungen bei den Titeln 425 11, 426 01 und 426 11 dürfen nur bei mindestens einjährigem Freihalten der Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nummer 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich Titel 426 01 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus.
- 12.3.3 Die Deckungsfähigkeit nach Nummer 12.1 der Titel 422 41 bis 422 42 und 425 41 bis 425 43 darf nur einseitig zu Lasten dieser Titel in Anspruch genommen werden.
- 12.4 Bauunterhalt
- ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nummer 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zu Gunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nummer 1.2 bleibt unberührt.
- 12.5 Koppelung mit Einnahmen
- ¹Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 v.H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppen 111 und 113 sowie der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nummer 12.1 genannten Ansätze des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. ²Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.
- 12.6 Übertragbarkeit, zeitliche Bindung
- 12.6.1 Übertragbarkeit
- Die in Nummer 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.
- 12.6.2 Zeitliche Bindung
- Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nummer 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabereste die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.
- 12.7 Anwendungsbereich
- Keine Anwendung finden die in Nr. 12.1 bis 12.6 getroffenen Regelungen auf die in der nachstehenden Anlage unter Nummer 1 genannten Bereiche.
- 12.8 Berichtspflicht
- Mehrausgaben bei einem Titel, die im Rahmen der Nummer 12.1 aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, sind dem Landtag jährlich mitzuteilen, wenn sie einen Betrag von 1 Mio DM (in Euro: 511 291,88) übersteigen.

Anlage zu Nr. 12.7 DBestHG 2001/2002**Geltungsbereich der Regelungen
zur dezentralen Budgetverantwortung**

1. Keine Anwendung finden die in Nr. 12.1 bis 12.6 DBestHG 2001/2002 zur dezentralen Budgetverantwortung getroffenen Regelungen auf folgende Bereiche:

Geschäftsbereich	Kapitel, Titelgruppe und Titel
- Epl. 02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	- Kap. 02 02 Tit. 526 11 - Kap. 02 03 ohne TG 51 und 52
- Epl. 03 A - Staatsministerium des Innern	- Kap. 03 03 TG 71, 72 und 76 sowie Tit. 547 05 - Kap. 03 05 Tit. 111 01 und 526 01 - Kap. 03 06 Tit. 111 01 und 526 01 - Kap. 03 07 TG 93 und 95 - Kap. 03 08 Tit. 111 02, 111 03, 526 11 und 547 05 - Kap. 03 09 Einnahmen sowie TG 72 und Tit. 425 11 und 426 01 - Kap. 03 10 TG 51 und 52 - Kap. 03 15 Tit. 534 01 - Kap. 03 17 Tit. 111 01, 111 05 und 522 33 - Kap. 03 18 Tit. 111 01, 111 05 und 522 33 - Kap. 03 20 Tit. 111 01 und 522 33 - Kap. 03 21 Tit. 111 01 - Kap. 03 23 - Kap. 03 24
- Epl. 03 B - Staatsbauverwaltung	- Kap. 03 61 TG 71 und 73 - Kap. 03 62 Tit. 124 02 und 518 02 - Kap. 03 63 (Einnahmen) sowie TG 51 - Kap. 03 64 - Kap. 03 65 - Kap. 03 71 TG 80 - Kap. 03 72 TG 80 und 81 - Kap. 03 73 TG 73 und 80 sowie Tit. 111 03 - Kap. 03 75 TG 71, 72, 81, 85 und 87 - Kap. 03 76 TG 72, 73, 74, 84, 85 und 87 sowie Tit. 823 31 und 823 32
- Epl. 04 - Staatsministerium der Justiz	- Kap. 04 04 Tit. 111 01, 111 02, 119 11, 119 21, 526 21 bis 526 27 und 575 01 - Kap. 04 05 TG 71
- Epl. 05 - Staatsministerium für Unterricht und Kultus	- Kap. 05 01 Tit. 111 01 und 124 01 - Kap. 05 02 Tit. 111 01, 124 01, 453 01 und 459 01 - Kap. 05 03 - Kap. 05 04 - Kap. 05 05 - Kap. 05 10 - Kap. 05 11 - Kap. 05 12 - Kap. 05 13 - Kap. 05 14 Tit. 111 01 und 124 01 sowie 533 01, TG 74 und 75 - Kap. 05 15 - Kap. 05 16 - Kap. 05 17 - Kap. 05 18 - Kap. 05 19 Tit. 111 01, 124 01, 525 02, 527 01, 527 31, 531 11, 547 01 und HGr. 4 ohne Tit. 426 01 sowie TG 72 - Kap. 05 20 TG 71 - Kap. 05 30 TG 71 und 72 - Kap. 05 32 Tit. 111 01 und 124 01 sowie TG 71 - Kap. 05 35 TG 71 - Kap. 05 45 Tit. 111 01 und 124 01 sowie TG 73

Geschäftsbereich	Kapitel, Titelgruppe und Titel
	- Kap. 05 50
	- Kap. 05 51
	- Kap. 05 52
	- Kap. 05 53
- Epl. 06 - Staatsministerium der Finanzen	- Kap. 06 05 Tit. 111 01 und 119 31
	- Kap. 06 13 Tit. 111 01
	- Kap. 06 16 Tit. 521 02
	- Kap. 06 20 Tit. 526 61 und 533 61
- Epl. 07 - Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	- Kap. 07 02 Tit. 119 49
	- Kap. 07 03
	- Kap. 07 04
	- Kap. 07 05
	- Kap. 07 06
	- Kap. 07 07
	- Kap. 07 10
- Epl. 08 - Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft -	- Kap. 08 03
	- Kap. 08 04
	- Kap. 08 05 Tit. 547 02, 536 99, 537 99 und 538 99
	- Kap. 08 08 Tit. 547 01 und TG 81
	- Kap. 08 10 Tit. 547 01 und TG 81
	- Kap. 08 35
	- Kap. 08 40 Tit. 547 01
	- Kap. 08 51 Tit. 547 01
	- Kap. 08 58 Tit. 547 01
	- Kap. 08 60 Tit. 547 01
	- Kap. 08 72 Tit. 547 01
- Epl. 09 - Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	- Kap. 09 01
	- Kap. 09 03
	- Kap. 09 04
	- Kap. 09 05
	- Kap. 09 06 TG 71
	- Kap. 09 07 TG 74
- Epl. 10 - Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	- Kap. 10 03
	- Kap. 10 05
	- Kap. 10 06
	- Kap. 10 07
	- Kap. 10 08 TG 52, 53, 55, 59-60, 61, 91, 92, 93 und 97
	- Kap. 10 10 Tit. 111 01 und 526 01
	- Kap. 10 12 Tit. 111 01 und 526 01
	- Kap. 10 40
	- Kap. 10 65 TG 51, 52, 54 und 81
	- Kap. 10 71
	- Kap. 10 72
	- Kap. 10 80
- Epl. 14 - Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	- Kap. 14 01 Tit. 531 22
	- Kap. 14 02 Tit. 531 31 sowie TG 72 und 74
	- Kap. 14 03
	- Kap. 14 05
	- Kap. 14 06 Tit. 547 01 bis 547 05 sowie TG 71, 73 und 75
	- Kap. 14 09 Tit. 547 01 und 547 08 sowie TG 73
	- Kap. 14 11 Tit. 547 02 sowie TG 71 und 72
	- Kap. 14 70 TG 70, 73, 76, 77 und 78
	- Kap. 14 77 alle TG
- Epl. 15 - Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	- Kap. 15 03
	- Kap. 15 05
	- Kap. 15 06
	- Kap. 15 07 Tit. 812 01 und alle TG
	- Kap. 15 08
	- Kap. 15 09
	- Kap. 15 10
	- Kap. 15 12 Tit. 812 01 und alle TG
	- Kap. 15 13

Geschäftsbereich**Kapitel, Titelgruppe und Titel**

- Kap. 15 14
- Kap. 15 15
- Kap. 15 17 Tit. 812 01 und alle TG
- Kap. 15 18
- Kap. 15 19 Tit. 812 01 und alle TG
- Kap. 15 20
- Kap. 15 21 Tit. 331 03, 812 01 und 813 01 sowie alle TG
- Kap. 15 22
- Kap. 15 23 Tit. 812 01 und alle TG
- Kap. 15 24 Tit. 331 03, 812 01 und 813 01 sowie alle TG
- Kap. 15 26 Tit. 812 01 und alle TG
- Kap. 15 27 Tit. 812 01 und alle TG
- Kap. 15 28
- Kap. 15 30
- Kap. 15 31
- Kap. 15 32 bis 15 48 Tit. 813 01 sowie alle TG
- Kap. 15 49
- Kap. 15 50
- Kap. 15 51 alle TG
- Kap. 15 52 TG 72
- Kap. 15 54 TG 71 und 72
- Kap. 15 55 TG 71 bis 80
- Kap. 15 60 bis 15 64 alle TG
- Kap. 15 65 alle TG
- Kap. 15 70 TG 71, 72 und 75
- Kap. 15 72
- Kap. 15 74 TG 72, 74, 75, 77, 78 und 79
- Kap. 15 75 TG 72
- Kap. 15 81
- Kap. 15 82
- Kap. 15 83
- Kap. 15 90 TG 72
- Kap. 15 91 TG 72
- Kap. 15 93 TG 71

2. Zusätzlich in die dezentrale Budgetverantwortung einbezogen sind beim Epl. 03 A die Titel 425 94, 425 99, 427 75, 427 76, 453 71, 453 75 sowie die Titel 03 07/412 11, 459 94 und 459 99 sowie Titel 03 08/412 01, 03 17/532 01, 03 18/532 01, 03 20/443 05 und 532 01 sowie Titel 03 21/532 01.

1103-2-I

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Entschädigung
der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs**

Vom 22. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (BayRS 1103-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird der Betrag „560 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1500 €“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „280 Deutsche Mark“ durch den Betrag „750 €“ ersetzt,
 - b) in Absatz 2 wird der Betrag „140 Deutsche Mark“ durch den Betrag „350 €“ ersetzt,
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung fällt nur für die Fälle an, in denen eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung oder ein schriftliches Gutachten angefertigt wurde.“
3. In Art. 3 wird der Betrag „50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.
4. Art. 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt,

- b) in Satz 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass

1. in Art. 1 Abs. 1 der Betrag „1500 €“ durch den Betrag „3000 DM“,
2. in Art. 2 Abs. 1 der Betrag „750 €“ durch den Betrag „1500 DM“,
3. in Art. 2 Abs. 2 der Betrag „350 €“ durch den Betrag „700 DM“ und
4. in Art. 3 der Betrag „200 €“ durch den Betrag „400 DM“ ersetzt wird.

München, den 22. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-1-1-F, 301-1-J, 2030-1-2-WFK

Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Worte „Art. 80e Zuständigkeit, Hinweispflicht“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 80e Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“.

2. In Art. 9 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 48 Abs. 4 EG-Vertrag)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Art. 39 Abs. 4 EG-Vertrag)“.

3. In Art. 51 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 36 Satz 1, Art. 37)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Art. 36 Abs. 1, Art. 37)“.

4. Art. 56 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „vollendet hat“ die Worte „und nicht Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „den Betrag hinzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt“ ersetzt durch die Worte „einen Betrag in Höhe von 630 Deutsche Mark hinzuverdienen“.

5. Art. 80b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 4 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3, 5 und 6 werden Sätze 2, 3 und 4.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird alleiniger Satz dieses Absatzes.

6. Art. 80c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

b) Absatz 3 (neu) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird alleiniger Satz dieses Absatzes.

7. Art. 80d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Altersteilzeit im Blockmodell (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) In Satz 3 werden die Worte „August 2004“ durch „Januar 2010“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„²Art. 80a Abs. 2 gilt entsprechend.
³Treten während des Bewilligungszeitraums einer nach Satz 1 Nr. 2 im Blockmodell bewilligten Altersteilzeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte Altersteilzeit abweichend von Art. 49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,

2. beim Dienstherrwechsel,

3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 80c Abs. 1 Nr. 2 oder

4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist.

⁴Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegen-

den Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. ⁵Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus des Beamten entsprechend des in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

8. Art. 80e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 80c Abs. 1 und 3 oder Art. 8, 8b Bayerisches Richtergesetz (BayRiG) und Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten. ²Bei der Berechnung der Höchstdauer bleiben Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 von bis zu drei Jahren Dauer sowie Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 während des Erziehungsurlaubs außer Betracht. ³Bei Beamten im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum einer Beurlaubung nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 80c Abs. 1 Nr. 1 auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. ⁴In den Fällen des Art. 80c Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist. ⁵In den Fällen des Art. 80c Abs. 3 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht übersteigen darf.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

9. In Art. 106 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sechs Jahren“ ersetzt durch die Worte „fünf Jahren“:

10. Art. 125 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Zur Ernennung des Direktors und der Beamten von der Besoldungsgruppe A 15 an ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.“

§ 2

Das Bayerische Richtergesetz - BayRiG - (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „vollendet hat“ die Worte „und nicht Altersdienstermäßigung im Blockmodell (Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt“ ersetzt durch die Worte „einen Betrag in Höhe von 630 Deutsche Mark hinzuzuverdienen“.

2. Art. 8c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Altersdienstermäßigung im Blockmodell gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Abs. 5“ gestrichen.

bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Treten während des Bewilligungszeitraums einer nach Absatz 1 Nr. 2 im Blockmodell bewilligten Altersdienstermäßigung Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte Altersdienstermäßigung abweichend von Art. 49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. beim Dienstherrwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der Altersdienstermäßigung nicht mehr zuzumuten ist.

³Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus des Richters entsprechend des in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt.“

§ 3

In Art. 21 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK) werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 7 Buchst. b und § 2 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz - BayBesG - (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Anlage 1)“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 werden nach dem Wort „Oberamtsgehilfe“ die Worte „bzw. Oberamtsgehilfin“ und nach dem Wort „Wachtmeister“ die Worte „bzw. Wachtmeisterin“ eingefügt,

b) in Absatz 2 werden nach dem Wort „Oberwart“ die Worte „bzw. Oberwartin“ eingefügt.

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Einweisung in die Planstelle

¹Werden Ämter mit höherem Endgrundgehalt verliehen, ist eine Einweisung in die höhere Planstelle mit einer Rückwirkung bis zu drei Monaten zulässig, wenn während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder gleichwertiger Ämter wahrgenommen würden. ²Voraussetzung ist, dass die Stellen, in die die Beamten eingewiesen werden, von dem Tag der Einweisung an besetzbar sind. ³In besetzbare höhere Planstellen können Beamte auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 auf den ersten oder einen sonstigen Tag des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, eingewiesen werden.“

4. In Art. 6 Abs. 3 werden die Worte „Amt des Richters“ durch das Wort „Richteramt“, die Worte „Amt als Professor“ durch das Wort „Professorenamt“ und die Worte „von monatlich 450 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienst-

licher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamten oder Richtern nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. ²Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.“

- b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Von demselben Tag an entfallen die Ansprüche der Amtsinhaber auf die Dienstaufwandsentschädigung und die Ansprüche der Vertreter auf eine Dienstaufwandsentschädigung als ständige Vertreter. ³Bei auftragsweiser Wahrnehmung eines Amtes im Sinn des Satzes 1 wird die Dienstaufwandsentschädigung vom Tag des Dienstantritts an gewährt, wenn sie den bisherigen Amtsinhabern nicht mehr zusteht.“

6. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „unbeschadet des § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BBesG“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Art. 11 auch der Dienstleistungen der Versicherungsunternehmen nach Art. 11 Abs. 2 oder sonstiger geeigneter Stellen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten übermitteln; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Beihilfebearbeitung betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden. ³Die mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen. ⁴Art. 100b Satz 4 BayBG gilt entsprechend.“

7. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Leitender Schulamtsdirektor“ durch die Worte „Leitende Schulamtsdirektoren“ und die

Worte „das Sonderschulwesen“ durch die Worte „die Förderschulen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Worte „Fußnote 4“ durch die Worte „Fußnote 3“ ersetzt.

8. Art. 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben

1. der Leitung eines Materialprüfungsamts,
2. der Leitung einer Untersuchungsstelle für Alkoholkonzentration im Blut

an einer Universität sowie für die Erstattung und Vertretung von Gutachten über Untersuchungen über die Alkoholkonzentration im Blut für Gerichte und Behörden erhalten die damit betrauten Beamten 50 v.H. der von dem Materialprüfungsamt bzw. der Untersuchungsstelle erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch vierundzwanzigtausend Deutsche Mark jährlich als Nebenamtsvergütung.“

9. In Art. 17 werden die Worte „Leiter oder“ gestrichen sowie die Worte „Art. 13a Abs. 2“ durch „Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2“ und das Wort „Professor“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt.

10. Art. 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Werden im Bundesbesoldungsgesetz ausgebrachte Amtszulagen, Stellenzulagen oder Grundgehaltssätze verändert, gelten diese Änderungen entsprechend für vergleichbare Zulagen nach Anlage 2 dieses Gesetzes und, bei Änderungen der Grundgehaltssätze, für die Sätze der Besoldungsgruppen HS 1 kw bis HS 4 kw nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen. ²Das Staatsministerium der Finanzen stellt die sich danach ergebende Höhe der Zulagen sowie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen HS 1 kw bis HS 4 kw durch Bekanntmachung fest.“

11. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414b der Reichsversicherungsordnung, §§ 144 bis 147 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs, § 52 des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßig Angestellten“

bb) in Satz 2 werden

– die Worte „Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die

Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ und die Worte „und landwirtschaftliche Krankenkassen“ durch die Worte „, landwirtschaftliche Krankenkassen und landwirtschaftliche Pflegekassen“

– in Nummer 2 die Worte „Fußnote 4“ durch die Worte „Fußnote 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 7 durch Nummer 5 ersetzt.

c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zuordnung des Geschäftsführers der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen gilt folgender Rahmen:

Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 4.“

e) Absatz 6 wird Absatz 4; Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Pflegekassen folgender Rahmen:“

f) Absatz 7 wird Absatz 5; die Worte „Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung“ werden durch die Worte „Bayerische Landesunfallkasse“ ersetzt.

g) Absatz 8 wird aufgehoben.

h) Absatz 9 wird Absatz 6.

12. Art. 20 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. Art. 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands oder der Schülerzahl einer Schule, so begründet ein Absinken der Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, die Beamten in ein anderes Amt ihrer Laufbahn zu versetzen (Art. 34 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG). ²Werden Beamte aus anderen Gründen in ein anderes Amt versetzt oder scheiden sie aus dem Beamtenverhältnis aus, so gelten ihre Stellen in Stellen der Besoldungsgruppe umgewandelt, die der tatsächlichen Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler entspricht.“

14. Art. 24 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Beamtinnen, die bis zum 1. Januar 2001 eine männliche Amtsbezeichnung geführt haben,

sind berechtigt, die Amtsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.“

15. Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - **Bayerische Besoldungsordnungen** - wird „Anlage 1“; sie wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen und in den Besoldungsgruppen - einschließlich der Fußnoten - werden

aa) die Worte „Sonderschule“ bzw. „Sonderschulen“ durch die Worte „Förderschule“ bzw. „Förderschulen“,

bb) das Wort „Sonderschüler“ durch das Wort „Förderschüler“,

cc) das Wort „Bezirkssonderschule“ durch das Wort „Bezirksförderschule“

ersetzt.

b) Nummer 1 Satz 2 der Vorbemerkungen wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

c) In Nummer 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Diese Ämter dürfen Beamten nicht mehr verliehen werden, es sei denn, den Inhabern solcher Ämter wird im Weg der Ernennung ein als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen, weil eine Ernennung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes anderes Amt nicht möglich ist.“

d) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.

e) In Nummer 6 werden die Worte „von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern“ durch die Worte „in der Schulleitung“ ersetzt.

f) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. ¹Für die Leitung von Hochschulen sind Ämter mit alternativer Amtsbezeichnung je nach der Grundordnung der Hochschule (Präsidialverfassung oder Rektorsverfassung) ausgebracht. ²Beamte, die bis zur Übernahme der Leitungsaufgaben als Inhaber eines Professorenamts der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zum Grundgehalt bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.“

g) Die Nummern 8 und 10 der Vorbemerkungen erhalten folgende Fassung:

„8. ¹Förderschulen im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen für Behinderte und Schulen für Kranke. ²Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen für Behinderte. ³Bei der Berechnung der für die Ein-

stufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden und Schüler von Schulen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt. ⁴Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinbildenden Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden ein Schüler berechnet.“

„10. Die leitenden Ämter im Bereich der Beamtenfachhochschule in Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 3 und im Bereich der Verwaltungsschule in Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 Bundesbesoldungsgesetz).“

h) In Besoldungsgruppe A 6

wird die Amtsbezeichnung „Hebamme an einer Krankenanstalt“ durch die Amtsbezeichnung „Entbindungspfleger/Hebamme an einer Krankenanstalt“ ersetzt.

i) In Besoldungsgruppe A 7

wird die Amtsbezeichnung „Oberhebamme an einer Krankenanstalt“ durch die Amtsbezeichnung „Oberentbindungspfleger/Oberhebamme an einer Krankenanstalt“ ersetzt.

j) In Besoldungsgruppe A 8

wird die Amtsbezeichnung „Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9“ durch die Amtsbezeichnung „Hauptentbindungspfleger/Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9“ ersetzt.

k) In Besoldungsgruppe A 9

aa) wird die Amtsbezeichnung „Haupthebamme an einer Krankenanstalt¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8“ durch die Amtsbezeichnung „Hauptentbindungspfleger/Haupthebamme an einer Krankenanstalt¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8“ ersetzt,

bb) werden in Fußnote 1 die Worte „von 409,89 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,

cc) werden in Fußnote 2

- in Satz 1 die Worte „von 75 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,

- Satz 2 aufgehoben.

l) In Besoldungsgruppe A 10

- aa) wird beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“¹⁾ das Fußnotenzeichen⁶⁾ angefügt,
- bb) wird in Fußnote 2 die Zahl „32“ durch die Zahl „47“ ersetzt,
- cc) wird in Fußnote 3 die Zahl „43“ durch die Zahl „60“ ersetzt,
- dd) werden in Fußnote 4
- die Worte „von 75 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
 - der Satz 2 aufgehoben,
- ee) wird folgende Fußnote 6 angefügt:
- „⁶⁾ Fachlehrer erhalten als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach und Schulrat/Ministerialbeauftragter, im Fach Sport ein Fachberater und eine Fachberaterin je Schulrat/Ministerialbeauftragter) eine Stellenzulage nach Anlage 2.“

m) In Besoldungsgruppe A 11

- aa) wird beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“ nach der Funktionsbeschreibung „- im Hochschuldienst -“ die Funktionsbeschreibung „- im Justizvollzugsdienst -“ eingefügt,
- bb) wird beim Amt „Förderlehrer“ die Funktionsbezeichnung „- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern⁴⁾ -“ gestrichen,
- cc) werden in Fußnote 2
- in Satz 1 die Worte „oder A 9“ gestrichen,
 - in Satz 2 vor den Worten „eine Stellenzulage“ die Worte „als zentrale Fachberater an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München“ eingefügt und die Worte „von 100 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- dd) wird in Fußnote 2 Satz 3 aufgehoben,
- ee) wird Fußnote 4 gestrichen.

n) In Besoldungsgruppe A 12

- aa) wird vor dem Amt „Fachlehrer“ das Amt „Beratungsrektor - als Schulpsychologe an Volksschulen⁶⁾“, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 -“ eingefügt,
- bb) werden beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“
- nach der Funktionsbeschreibung „- an allgemeinbildenden Schulen als Leiter

eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern¹⁾⁵⁾ -“, die Funktionsbeschreibung „- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie⁷⁾ -“,

- nach der Funktionsbeschreibung „- im Hochschuldienst²⁾“, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 -“ die Funktionsbeschreibung „- im Justizvollzugsdienst -“

eingefügt,

- cc) wird vor dem Amt „Lehrer⁴⁾ - im kommunalen Schulverwaltungsdienst -“ das Amt „Förderlehrer - als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern -“ eingefügt,

- dd) werden in Fußnote 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „Grundschulen oder Hauptschulen.“ angefügt,

- ee) wird folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz; erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

- ff) wird folgende Fußnote 7 angefügt:

„⁷⁾ Im staatlichen Bereich wird nur eine Stelle ausgebracht.“

o) In Besoldungsgruppe A 13

- aa) wird das Amt „Beratungsrektor¹⁾“ wie folgt gefasst:

„Beratungsrektor

- als Schulpsychologe an Volksschulen¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -
- als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit Koordinator für die Schulberatung⁹⁾ -
- als Schulpsychologe an Realschulen¹⁰⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -
- an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -“

- bb) werden beim Amt „Institutsrektor“ die Funktionsbeschreibungen

- „- am Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern -“,
- „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“,

- „- an der Akademie für Lehrerfortbildung-“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -“ ersetzt,
- cc) wird nach dem Amt „Institutsrektor“ das Amt „Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern -“ eingefügt,
- dd) wird nach dem Amt „Regierungsfachberater ⁵⁾“ das Amt „Rektor ¹¹⁾ - als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle, soweit nicht Besoldungsgruppe A 14 oder A 15 -“ eingefügt,
- ee) wird beim Amt „Seminarrektor“ die Funktionsbeschreibung „- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen ²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -“ aufgehoben,
- ff) werden beim Amt „Studienrat“ die Funktionsbeschreibungen
 - „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“,
 - „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -“,
 - „- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern -“
 ersetzt,
- gg) werden in Fußnote 2 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- hh) werden in Fußnote 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „Grundschulen oder Hauptschulen,“ angefügt,
- ii) werden in Fußnote 4 nach dem Wort „Volksschulen,“ die Worte „Grundschulen, Hauptschulen,“ eingefügt,
- jj) wird Fußnote 6 wie folgt geändert:
 - vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„¹Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“
 - der bisherige Satz 1 wird Satz 2,
 - der bisherige Satz 2 wird aufgehoben,
- kk) werden in Fußnote 7 die Worte „wissen-

schaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt,

- ll) werden folgende Fußnoten 9 bis 11 angefügt:

⁹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz.

¹⁰⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen gemäß Art. 10 in Verbindung mit Art. 16 Nr. 3 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz; erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

¹¹⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen verliehen werden, denen die Funktion des Leiters einer staatlichen Schulberatungsstelle übertragen ist, die aber noch nicht zum Rektor als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle (Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage) ernannt sind.“

- p) In Besoldungsgruppe A 14

aa) wird beim Amt „Beratungsrektor“ an letzter Stelle die Funktionsbeschreibung „- an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 -“ angefügt,

bb) wird nach dem Amt „Beratungsrektor“ das Amt „Direktor der Landesschule für Blinde ⁸⁾“ eingefügt,

- cc) werden beim Amt „Institutsrektor“

- die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern -“,

- die Funktionsbeschreibung „- am Zentrum für Bildungsforschung ⁵⁾ -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ⁵⁾ -“,

- die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -“

ersetzt,

- dd) werden beim Amt „Oberstudienrat“

- die Funktionsbeschreibung „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch

- die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“,
- die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -“,
 - die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern -“
- ersetzt,
- ee) wird beim Amt „Realschulkonrektor“ an erster Stelle die Funktionsbeschreibung „- als der ständige Vertreter des Leiters für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern -“ eingefügt,
- ff) wird nach dem Amt „Realschuloberlehrer“ das Amt „Realschulrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern -³⁾“ eingefügt,
- gg) wird das Amt „Regierungsfachberater 7.“ gestrichen,
- hh) wird beim Amt „Rektor“
- an erster Stelle die Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle¹⁷⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 -“ eingefügt,
 - an zweiter Stelle die Funktionsbeschreibung „- als Leiter für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern⁸⁾ -“ eingefügt,
- ii) wird beim Amt „Seminarrektor“ die Funktionsbeschreibung „- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen, soweit Koordinator für die Seminarausbildung⁹⁾“ gestrichen,
- jj) erhalten beim Amt „Sonderschulkonrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- als der ständige Vertreter des Leiters einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 90 Schülern¹¹⁾, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern¹¹⁾ oder einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 60 Schülern¹¹⁾ -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule¹²⁾ -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Volksschule für Behinderte mit weiterführendem allgemeinbildenden oder berufsbildendem Zug¹³⁾ -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule mit Schülerheim⁸⁾ -
 - als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Förderschule mit Zügen für verschiedene Behinderungen oder mit besonderen Zügen für Mehrfachbehinderte oder mit weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Zügen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zugs^{13) 14)} -“,
- kk) erhalten beim Amt „Sonderschulrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- als Leiter einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit bis zu 90 Schülern⁸⁾, für sonstige Behinderte mit bis zu 60 Schülern⁸⁾ -
 - als Leiter einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit bis zu 180 Schülern¹²⁾, einer Schule für Kranke mit bis zu 180 Schülern¹²⁾, einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit bis zu 120 Schülern¹²⁾ -“,
- ll) erhalten beim Amt „Zweiter Sonderschulkonrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- an einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Behinderte mit mehr als 120 Schülern -
 - an einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 270 Schülern, an einer Schule für Kranke mit mehr als 270 Schülern oder an einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 180 Schülern -
 - an einer Volksschule für Behinderte mit weiterführendem allgemeinbildenden oder berufsbildendem Zug, wenn an dem Zug mehr als 180 Schüler zur individuellen Lernförderung oder mehr als 120 sonstige behinderte Schüler vorhanden sind -

- an einer Förderschule eines Bezirks oder an einer Landesschule mit Schülerheim -“,
- mm) werden in Fußnoten 3, 5, 8, 11 und 15 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- nn) werden in Fußnote 4 nach dem Wort „Volksschulen,“ die Worte „Grundschulen, Hauptschulen,“ eingefügt,
- oo) werden in Fußnote 6 die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt,
- pp) werden in Fußnote 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „Grundschulen oder Hauptschulen.“ angefügt,
- qq) wird in Fußnote 10 die Zahl „150“ durch die Zahl „180“ ersetzt,
- rr) erhält die Fußnote 12 folgende Fassung:
 „¹²⁾ Erhält an einer Volksschule oder Förderschule zur individuellen Lernförderung oder an einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern, an einer sonstigen Volksschule oder Förderschule für Behinderte mit mehr als 60 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 2.“,
- ss) erhält die Fußnote 13 folgende Fassung:
 „¹³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2, wenn an dem weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Zug mehr als 90 Schüler zur individuellen Lernförderung oder mehr als 60 sonstige behinderte Schüler vorhanden sind.“,
- tt) werden in Fußnote 16
- in Satz 1 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
 - Satz 2 aufgehoben,
- uu) wird folgende Fußnote 17 eingefügt:
 „¹⁷⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen verliehen werden, denen die Funktion des Leiters einer staatlichen Schulberatungsstelle übertragen ist, die aber noch nicht zum Rektor als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ernannt sind.“
- q) In Besoldungsgruppe A 15
- aa) wird das Amt „Direktor der Landesschule für Blinde ³⁾⁴⁾“ gestrichen,
- bb) werden beim Amt „Institutsrektor ⁶⁾“
- die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“ ersetzt,
 - die Funktionsbeschreibung „- als Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern -“ ersetzt,
 - die Funktionsbeschreibung „- als der ständige Vertreter des Leiters der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit -“ gestrichen,
 - die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -“ ersetzt,
- cc) wird das Amt „Kurdirektor - als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau oder Bad Steben -“ gestrichen,
- dd) erhalten beim Amt „Sonderschulrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- als Leiter einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 90 Schülern, einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 Schülern -
 - als Leiter einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 180 Schülern, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern, einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 120 Schülern-“,
- ee) werden beim Amt „Studiendirektor ⁷⁾“
- in der Funktionsbeschreibung „- als der weitere ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist ¹⁰⁾ -“ nach dem Wort „Gymnasiums“ die Worte „, einer Berufsoberschule“ eingefügt,
 - nach der Funktionsbeschreibung „- als der weitere ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist ¹⁰⁾ -“ die Funktionsbeschreibung „- als der weitere ständige Vertreter des Leiters von mehreren

- beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 80 Schülern an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulitzgemeinde ¹²⁾ -“ eingefügt,
- nach der Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80.000 bis 250.000 Belegungsstunden jährlich -“ die Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Schülern ⁴⁾ -“ eingefügt,
 - die Funktionsbeschreibung „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“ ersetzt,
 - die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung ¹¹⁾ -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -“ ersetzt,
 - die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern -“ ersetzt,
- ff) werden in Fußnoten 1, 4, 5, 9, 10 und 11 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- gg) werden in Fußnote 2 die Worte „von 380,73 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- hh) wird Fußnote 3 gestrichen,
- ii) werden in Fußnote 6 nach dem Wort „Volksschulen,“ die Worte „Grundschulen, Hauptschulen,“ eingefügt,
- jj) werden in Fußnote 7 die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt,
- kk) wird Fußnote 11 gestrichen,
- ll) wird folgende Fußnote 12 angefügt:
- „¹²⁾ erhält bei mehr als 360 Schülern an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in der weiteren Schulitzgemeinde eine Amtszulage nach Anlage 2.“
- r) In Besoldungsgruppe A 16
- aa) wird das Amt „Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg“ gestrichen,
 - bb) wird das Amt „Kurdirektor - als Leiter der Kurverwaltung Bad Kissingen mit Bad Bocklet oder Bad Reichenhall -“ gestrichen,
- cc) wird das Amt „Leitender Realschulrektor - als Ministerialbeauftragter für die Realschulen -“ gestrichen,
- dd) wird das Amt „Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung - als der stellvertretende Direktor der Staatlichen Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern -“ gestrichen,
- ee) werden beim Amt „Oberstudiendirektor ⁴⁾“
- an erster Stelle die Funktionsbeschreibung „- als der ständige Vertreter des Direktors der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“ eingefügt,
 - in der Funktionsbeschreibung „- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist -“ nach dem Wort „Gymnasiums“ die Worte „, einer Berufsoberschule“ eingefügt,
 - nach der Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250.000 Belegungsstunden jährlich -“ die Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 1000 Schülern -“ eingefügt,
 - die Funktionsbeschreibung „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“ ersetzt,
- ff) werden nach dem Amt „Realschulrektor“ das Amt „Sonderschulrektor - als Leiter einer selbständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern-“ eingefügt,
- gg) werden in Fußnote 1 die Worte „von 238,06 DM“ und die Worte „von 190,39 DM“ jeweils durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- hh) werden in Fußnote 2 die Worte „von 380,73 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- ii) werden in Fußnote 4 nach dem Wort „Kunsthochschule“ das Komma durch das Wort „oder“ und die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt,
- jj) werden in Fußnote 5
- die Worte „Besoldungsgruppe B 4“ durch die Worte „Besoldungsgruppe B 3“,

- die Worte „von 319,40 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- kk) werden in Fußnote 6 die Worte „von 212,90 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.
- s) Die Besoldungsgruppe **B 1**
- wird mit dem Amt „Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft“ gestrichen.
- t) In Besoldungsgruppe **B 2**
- aa) wird das Amt „Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung“ gestrichen,
- bb) wird nach dem Amt „Leitender Medizinaldirektor - als Leiter des polizeiärztlichen Dienstes -“ das Amt „Leitender Realschulrektor - als Ministerialbeauftragter für die Realschulen -“ eingefügt,
- cc) wird das Amt „Oberbaudirektor - als Leiter des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz -“ gestrichen,
- dd) das Amt „Vizepräsident der Lotterieverwaltung - als der ständige Vertreter des Präsidenten für den bayerischen Geschäftszweig -“ wird gestrichen,
- ee) wird nach dem Amt „Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz“ das Amt „Vizepräsident des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“ eingefügt.
- u) In Besoldungsgruppe **B 3**
- aa) werden beim Amt „Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband“ in der zweiten Funktionsbeschreibung nach dem Wort „Vorstandsmitglieds“ die Worte „/geschäftsführenden Präsidialmitglieds“ angefügt,
- bb) wird vor dem Amt „Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte“ das Amt „Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung“ eingefügt,
- cc) wird das Amt „Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Sammlungen“ gestrichen,
- dd) wird beim Amt „Leitender Oberstudien-direktor“ die Funktionsbeschreibung „- als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Ministerialbeauftragter für die Berufsoberschulen und die Fachoberschulen -“ ersetzt,
- ee) werden beim Amt „Polizeipräsident“ die Funktionsbeschreibung „- als Leiter der Grenzpolizei -“ und in der Funktionsbeschreibung „- als Leiter der Polizeipräsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken -“ die Worte „Niederbayern/Oberpfalz“ gestrichen,
- ff) wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt“ durch „Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ ersetzt,
- gg) wird die Amtsbezeichnung „Präsident einer Flurbereinigungsdirektion“ durch „Präsident einer Direktion für Ländliche Entwicklung“ ersetzt,
- hh) wird nach dem Amt „Stellvertretender Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes ⁶⁾“ das Amt „Vizepräsident der Lotterieverwaltung“ eingefügt.
- v) In Besoldungsgruppe **B 4**
- aa) werden beim Amt „Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband“ in der Funktionsbeschreibung nach dem Wort „Vorstandsmitglieds“ die Worte „/geschäftsführenden Präsidialmitglieds“ angefügt,
- bb) wird das Amt „Generalsekretär des Landespersonalausschusses“ gestrichen,
- cc) wird beim Amt „Polizeipräsident“ die zweite Funktionsbeschreibung wie folgt gefasst:
- „- als Leiter der Polizeipräsidien Mittelfranken, Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern -“,
- dd) wird nach dem Amt „Präsident des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“ das Amt „Präsident des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“ eingefügt,
- ee) wird das Amt „Präsident der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ gestrichen.
- w) In Besoldungsgruppe **B 5**
- werden das Amt „Präsident der Lotterieverwaltung ¹⁾“ und die Fußnote 1 gestrichen.
- x) In Besoldungsgruppe **B 6**
- aa) wird vor dem Amt „Geschäftsführender Direktor des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands“ das Amt „Generalsekretär des Landespersonalausschusses“ eingefügt,
- bb) wird vor dem Amt „Präsident der Universität Regensburg“ das Amt „Präsident der Lotterieverwaltung“ eingefügt.

- y) In Besoldungsgruppe **B 9**
- aa) werden beim Amt „Ministerialdirektor“
- im zweiten Spiegelstrich beim Wort „Staatskanzlei“ das Fußnotenzeichen „¹“ angefügt,
 - im dritten Spiegelstrich die Worte „nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung -“ durch die Worte „, dem nach Art. 50 Satz 1 der Verfassung eine Sonderaufgabe zugewiesen ist -“ ersetzt,
- bb) werden in der Fußnote 1 nach dem Wort „Staatsministerien“ die Worte „und in der Staatskanzlei“ eingefügt.
16. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen (Teil 1 - künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen -) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 der Vorbemerkungen werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ durch „Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
- b) In Besoldungsgruppe **A 6 kw** wird das Amt „Oberamtsmeister“ gestrichen.
- c) In Besoldungsgruppe **A 7 kw** werden die Ämter „Oberforstwart ¹“ und „Staatsbankobersekretär“ sowie die Fußnote 1 gestrichen.
- d) In Besoldungsgruppe **A 8 kw** werden die Ämter „Hauptforstwart ¹“, „Oberstraßenmeister“ und „Staatsbankhauptsekretär“ sowie die Fußnote 1 gestrichen.
- e) In Besoldungsgruppe **A 10 kw** erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:
- „¹ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2.“
- f) In Besoldungsgruppe **A 12 kw** wird das Amt „Staatsbankrat“ gestrichen.
- g) In Besoldungsgruppe **A 13 kw**
- aa) werden in Fußnote 2 die Worte „von 254,95 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- bb) werden in Fußnote 3 das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen und die Worte „von 162 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.
- h) In Besoldungsgruppe **A 14 kw**
- aa) wird nach dem Amt „Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten“ das Amt „Institutsdirektor am Staatsinstitut für Frühpädagogik“ eingefügt,
- bb) werden die Ämter „Landstallmeister“, „Oberregierungsarchivrat“, „Oberregierungsbaurat“ und „Oberregierungslandwirtschaftsrat“ gestrichen,
- cc) werden in Fußnote 3 die Worte „von 333,16 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.
- i) In Besoldungsgruppe **A 15 kw**
- wird nach dem Amt „Chemiedirektor“ das Amt „Kurdirektor - als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau -“ eingefügt.
- j) In Besoldungsgruppe **A 16 kw**
- werden beim Amt „Oberstudiendirektor“ das Fußnotenzeichen „³“ und folgende Fußnote 3 angefügt: „³ Am Staatsinstitut für Frühpädagogik.“
- k) In Besoldungsgruppe **B 2 kw**
- wird das Amt „Oberstudiendirektor - als Leiter einer Schule nach Maßgabe der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A und Leiter der zentralen Erprobung audiovisueller Medien im Unterricht -“ gestrichen.
- l) Die Besoldungsgruppe **B 4 kw**
- wird mit den Ämtern „Präsident der Staatsschuldenverwaltung“ und „Präsident des Landesentschädigungsamts“ gestrichen.
- m) In Besoldungsgruppe **B 5 kw**
- werden das Amt „Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz ¹“ und die Fußnote 1 gestrichen.
- n) In Besoldungsgruppe **HS 1 kw**
- werden das Amt „Wissenschaftlicher Assistent ²“ und die Fußnote 2 gestrichen.
- o) In Besoldungsgruppe **HS 2 kw**
- aa) werden die Ämter „Hochschuldozent ²“ und „Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt ³“ gestrichen,
- bb) werden in Fußnote 3 die Worte „von 175 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.

17. Nach Anlage 1 (bisher Anlage) wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Art. 6 Abs. 3	450,00	
<u>Bayerische Besoldungsordnungen</u>		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1 2	409,89 75,00
A 10	4 6	75,00 100,00
A 11	2 4	100,00 230,00
A 12	6	238,06
A 13	2, 10 6	287,57 190,39
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	285,57
A 15	1 2 4, 5, 9, 10, 11 12	238,06 380,73 285,57 238,06
A 16	1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich 2 5 6	238,06 190,39 380,73 319,40 212,90
A 10 kw	1	90,10
A 13 kw	2 3	254,95 162,00
A 14 kw	3	333,16
HS 2 kw	3	175,00“

18. In der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz - Bayerische Besoldungsordnung - in der Fassung des § 1 Nr. 15 wird das Amt „Sonderschullektor - als Leiter einer selbständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern -“ gestrichen. Die im Zeitpunkt der Streichung vorhandenen Beamten werden in das Amt „Sonderschullektor - als Leiter einer selbständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern -“ in der Besoldungsgruppe A16 kw übergeleitet.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 6 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Februar“ ersetzt.
2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Auf die Zuführungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Februar zu verrechnen ist. ²Abweichend von Satz 1 können die Einrichtungen, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 bilden, eine Aufteilung des Abschlags in halb- oder vierteljährlich zu zahlende gleichgroße Teilbeträge vorsehen, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Geldanlage zweckmäßig ist. ³Die Teilabschlagszahlungen sind im Fall

- einer halbjährlichen Aufteilung zum 31. März und zum 30. September
- einer vierteljährlichen Aufteilung zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November

des laufenden Jahres den Versorgungsrücklagen zuzuführen. ⁴Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Berechnungsformel für die Abschlagszahlung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen verbindlich für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die gemäß Art. 2 Abs. 2 ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, über die Aufteilung der Abschlagszahlungen zur „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“. ⁵Einrichtungen, die gemäß Art. 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, treffen die Entscheidung über die Aufteilung der Abschlagszahlung im gegenseitigen Einvernehmen. ⁶Soweit eine Einigung nicht möglich ist, ist nach Satz 1 zu verfahren. ⁷Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.“

§ 3

Änderung der Bayerischen Funktionszulagenverordnung für Lehrkräfte

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen - Bayerische Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte - (BayRS 2032-2-10-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1.1, 2.1 und 6.1 wird jeweils das

Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt,

b) in den Nummern 2., 3. und 3.1 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Hauptschulen“ ersetzt,

c) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 - als Landesbeauftragter für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht 150,-“,

d) Nummern 10 bis 10.3 sowie die Fußnote 4 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Ämtern für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule

In § 1 der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Ämtern für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule vom 11. September 1990 (GVBlS. 416, BayRS 2032-2-11-F) wird das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen.

§ 5

Überleitung

¹Fachlehrer im Justizvollzugsdienst, deren Ämter durch § 1 Nr. 15 Buchst. m Doppelbuchst. aa und Buchst. n Doppelbuchst. bb 2. Spiegelstrich dieses Gesetzes neu ausgebracht werden, sind in die neuen Ämter übergeleitet. ²Beamte, die von der Änderung der Einstufung ihrer Ämter durch § 1 Nr. 15 Buchst. n Doppelbuchst. cc, Buchst. r Doppelbuchst. ee 1. Spiegelstrich, Buchst. t Doppelbuchst. bb, Buchst. u Doppelbuchst. bb und hh, Buchst. v Doppelbuchst. cc, Buchst. x Doppelbuchst. aa und bb betroffen werden, sind ebenfalls in die neuen Ämter übergeleitet. ³Die für die Überleitung erforderlichen Stellenhebungen gelten für den staatlichen Bereich als bewilligt. ⁴Die gehobenen Stellen sind ab dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes besetzbar.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit durch dieses Gesetz die Ruhegehalt-fähigkeit von Zulagen wegfällt, sind für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, die bis zum 31. Dezember 2010, für die übrigen Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehalt-fähigkeit in der bis zum Tag vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem Tag des Inkraft-Tretens erstmals gewährt wird.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Stellenzulagen, die nach bisher geltendem Recht nach zehn-

jähriger zulageberechtigender Tätigkeit unter der Voraussetzung ruhegehaltfähig waren, dass sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls bezogen wurden. ²Die erforderliche zulageberechtigende Verwendungsdauer von insgesamt mindestens zehn Jahren kann in diesen Fällen während der in Absatz 1 Satz 1 genannten Übergangszeit noch erfüllt werden.

(3) Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbänden und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde, wird für die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses weiterhin Beihilfe nach Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung gewährt.

§ 7

Neubekanntmachung

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. ²Die Vorschriften in den Bayerischen Besoldungsordnungen sind in geschlechtsneutraler Form, die geschlechtsspezifischen Amtsbezeichnungen in Paarformeln abzufassen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf §§ 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 18 am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-1-F, 642-1-F

**Gesetz
zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes
und
zur Aufhebung des Gesetzes
über Beihilfen des Bayerischen Staates
für den kommunalen Schulhausbau
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001)**

Vom 22. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2000 (GVBl S. 70, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 wird „20 000“ durch „25 000“ ersetzt.
2. Art. 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „18,6“ durch „19“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „13,6“ durch „14“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird „8,8“ durch „9“ ersetzt.
3. In Art. 13d werden die Worte „können bis zu 6 v.H.“ durch die Worte „werden 145 000 000 DM“ ersetzt und das Wort „werden“ am Satzende gestrichen.
4. Dem Art. 23 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zum Erlass der von § 8 Gemeindefinanzreformgesetz umfassten Rechtsverordnungen ermächtigt. ²Die Rechtsverordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(4) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der ergänzenden Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 4 näher zu regeln und die für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Staatsbehörden zu bestimmen. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

§ 2

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (BayRS 642-1-F) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG kann in den Jahren 2001 und 2002 der Anteilmasse ein Verstärkungsbetrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. (Kap. 03 03 Tit. 671 05) entnommen werden.

(3) Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG werden für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 2001 und 2002 der Finanzmasse nach Art. 13e FAG jeweils 20 000 000 DM entnommen.

(4) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zu 35 000 000 DM für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(5) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2001 und 2002 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 142 800 000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(6) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 2001 und 2002 aus dem um 219 692 307, 69 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(7) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2001 und 2002 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer jeweils um 9,81 v. H. zu kürzen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 22. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

630-1-F

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Vom 22. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 18 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden.

(2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen oder aus einem vergleichbar schwerwiegenden Grund, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

(3) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Staatsministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf:

1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2,

2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite);

soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden; Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden,

3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(4) ¹Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nrn. 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. ²Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(5) Ausgaben, die gegebenenfalls durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden sollen, sind im Haushaltsplan zu bezeichnen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund von Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie Art. 52 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2000 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Der Dienstvorgesetzte kann den Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs nach Stunden berechnen. ²Bei der Urlaubsberechnung nach Stunden ist jeder dem Beamten nach Absatz 1 zustehende Urlaubstag mit einem Fünftel seiner regelmäßigen Arbeitszeit anzusetzen. ³§ 4 Abs. 2 findet keine Anwendung. ⁴Bei einer Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres ergibt sich der Urlaubsanspruch aus der Summe der für die Zeiträume unterschiedlicher Arbeitszeiten gesondert nach Satz 2 ermittelten Stunden. ⁵Der Erholungsurlaub des Folgejahres ist im Fall eines vor einer Änderung der Arbeitszeit zu viel erhaltenen Erholungsurlaubs entsprechend zu kürzen.“

2. In § 7 Abs. 5 wird das Wort „ermäßigten“ durch das Wort „tatsächlichen“ ersetzt.

3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Satz 4 gilt entsprechend für Beamte, denen Sonderurlaub nach § 18 gewährt wurde, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anspruch auf Erziehungsurlaub, Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie

1. a) mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) mit einem Kind des Ehegatten,
- c) mit einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut genommen haben, oder

d) mit einem Kind, für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

²Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) ¹Der Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; ein Anteil von bis zu 12 Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. ²Bei einem angenommenen oder in Adoptionspflege genommenen Kind besteht ein Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erziehungsurlaub steht beiden Eltern zu; sie können ihn, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. ²Dies gilt auch für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern. ³Die Höchstdauer des Erziehungsurlaubs beträgt unabhängig von einer alleinigen oder gemeinsamen Inanspruchnahme durch die Eltern drei Jahre.

(4) ¹Während des Erziehungsurlaubs ist den Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbständiger bis zu dem in Satz 1 genannten Umfang darf mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Erziehungsurlaub soll, wenn er unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist (§ 4 Abs. 1 Bayerische Mutterschutzverordnung) beginnen soll, sechs Wochen, andernfalls acht Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. ²Dabei soll angegeben werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren er beantragt wird. ³Der Erziehungsurlaub kann insgesamt auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls (§ 1 Abs. 5 BErzGG) kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs zum Zweck der Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung ist nicht zulässig.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Anspruchsberechtigung“ wird durch die Worte „Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die verbleibenden Beiträge eine beihilfefreien Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag der Beamten in voller Höhe erstattet, wenn keine oder eine höchstens im Umfang bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligte Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zusteht oder zustehen würde.“

b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Bei einem gemeinsamen Erziehungsurlaub der Eltern steht der Anspruch nach den Sätzen 1 und 2 dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.“

7. Dem § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Soweit ein Sonderurlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, kann er in einem geringeren als dem vollen Umfang gewährt werden (Teilbeurlaubung).“
 „⁴§ 17 Abs. 3 Satz 2 gilt bei einer Teilbeurlaubung entsprechend.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

München, den 19. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2242-1-2-WFK

**Achte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den Entschädigungsfonds
nach dem Denkmalschutzgesetz**

Vom 14. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 und 4 des Denkmalschutzgesetzes (BayRS 2242-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1995 (GVBl S. 894), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für das Jahr 2001 auf je 20 Mio DM festgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 1. Dezember 2000

Auf Grund von § 2 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl I S. 845), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung - FAZustV) vom 12. November 1999 (GVBl S. 479, BayRS 601-2-F) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Lfd. Nrn. 124 und 125 werden durch folgende neue Lfd. Nr. 124 ersetzt:

Spalte 2	Spalte 3
„Finanzamt Nürnberg-Süd in Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg – Stadtteile 1, 3, 4, 5 und 6, Bezirke 01 bis 05, 20 bis 22, 28, 29 und 95 bis 97 (ohne Aufgaben des Zentralfinanzamts).“

- b) Die bisherigen Lfd. Nrn. 126 bis 137 werden neue Lfd. Nrn. 125 bis 136.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Bei Lfd. Nr. 38 Finanzamt Passau wird in Spalte 3 das Wort „Griesbach“ durch die Worte „Bad Griesbach“ ersetzt.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Lfd. Nr. 101 Finanzamt Amberg werden in Spalte 4 Buchstabe b die Worte „Nürnberg-Ost“ und „Nürnberg-West“ durch die Worte „Nürnberg-Süd“ ersetzt.

b) Lfd. Nr. 124 erhält folgende Fassung:

Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„Nürnberg Süd	a) Veranlagung der steuerpflichtigen natürlichen Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	Nürnberg-Nord
	b) Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG sowie die Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG	alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg
	c) Ausstellung der Bescheinigungen nach § 39c Abs. 3 und 4 EStG und § 39d EStG	Nürnberg-Nord, Zentralfinanzamt Nürnberg
	d) Feststellungen nach § 180 Abs. 1 AO für Personengesellschaften, Haus- und Erbgemeinschaften, die inländische Einkünfte nach § 49 EStG erzielen und an denen ausschließlich Personen beteiligt sind, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben	Nürnberg-Nord
	e) Bußgeld- und Strafsachen	Ansbach, Erlangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Neumarkt i.d. OPf., Nürnberg-Nord, Zentralfinanzamt Nürnberg, Schwabach, Uffenheim
	f) Betriebsprüfung	Hilpoltstein, Schwabach
	g) Betriebsprüfung land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Forchheim, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Nürnberg-Nord, Zentralfinanzamt Nürnberg, Schwabach, Uffenheim, Wunsiedel
	h) Umsatzsteuerprüfung	Hilpoltstein, Schwabach

Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
	i) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern j) Steuerfahndung k) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung und organisierten Kriminalität	Hilpoltstein, Schwabach Ansbach, Erlangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg-Nord, Zentralfinanzamt Nürnberg, Schwabach, Uffenheim alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg.“

c) Lfd. Nr. 125 wird aufgehoben.

d) Lfd. Nr. 126 Zentralfinanzamt Nürnberg wird Lfd. Nr. 125 und wie folgt geändert:

In Spalte 4 werden bei Buchstabe g die Worte „Nürnberg-Ost“ und „Nürnberg-West“ durch die Worte „Nürnberg-Süd“ ersetzt.

e) Lfd. Nr. 128 wird Lfd. Nr. 127, Lfd. Nr. 131 wird Lfd. Nr. 130, Lfd. Nr. 134 wird Lfd. Nr. 133 und Lfd. Nr. 135 wird Lfd. Nr. 134.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2013-4-1-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall)**

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Reichenhall wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Kurbezirk und Kurzonen des Staatsbades sind in der Anlage festgelegt.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig

von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Bei einem Wechsel der Kurzonen ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen.

(5) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(6) Die Kurtaxe ist an die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung
von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen;
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen;
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der

die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH als Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ²Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag in der

Kurzzone I DM 5,00 pro Person
(Schwerbehinderte DM 4,00 pro Person)
(Tagungs- und Seminargäste DM 2,50 pro Person)

Kurzzone II DM 3,70 pro Person
(Schwerbehinderte DM 2,70 pro Person)
(Tagungs- und Seminargäste DM 1,85 pro Person).

(3) ¹Für Ferienwohnungen wird die Kurtaxe wie unter Absatz 1 und 2 oder pauschal nach folgender Formel berechnet:

Zahl der regulären Betten (ohne Notbetten) x 130 Aufenthaltstage x Kurtaxsatz der jeweiligen Kurzzone.

²Eine eventuelle Pauschale wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres für das laufende Jahr fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vor-

geschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ²Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftstag folgenden Werktag der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmitelanstalten und Unternehmer von Geschäftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb lediglich die gesetzlichen Meldedaten an die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH zu übermitteln. ³Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim

Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen.⁴Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge.⁵Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte gegen eine Gebühr von zehn Deutsche Mark ausgestellt werden.

(2)¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage.²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen.³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen.⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH zurückzugeben.⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldeformulare

(1)¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben.²Sie sind ausschließlich bei der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH zu beziehen.³Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH unverzüglich zurückzugeben.⁴Nicht zurückgegebene Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von zweihundert Deutsche Mark je fehlendem Schein zu ersetzen.

(2)¹Bei Einsatz eines EDV-gestützten Meldesystems werden die Meldeformulare ausschließlich mittels einer von der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH an die Vermieter ausgegebenen Melde-Software erstellt, mit fortlaufender Meldescheinnummer versehen und über Drucker ausgegeben.²Die ausgedruckten und vom Gast unterschriebenen Meldescheine sind innerhalb von sieben Werktagen nach Anreise des Gastes der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH vorzulegen.³Bei Nichtvorlage gilt die Regelung in Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Geschäftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1)¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.²Mit Ablauf des 31. März 2001 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) vom 1. Dezember 1998 (GVBl S. 1043, BayRS 2013-4-1-F) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 5. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

Kurbezirk des Bayerischen Staatsbades Bad Reichenhall

1. ¹Der Kurbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Ortsteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth. ²Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
2. ¹Die Kurzone I umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach ohne das Stadtgebiet nordöstlich folgender Linie: beginnend von der Einmündung des Hosewaschbaches in die Saalach, kürzeste Verbindung zur Umgehungsstraße (Loferer Straße), von dort in östlicher Richtung bis zur Salzburger Straße, Salzburger Straße in nördlicher Richtung bis zum Abenteuerspielplatz, von dort kürzeste Verbindung zum Prinzregentenweg, ferner ohne die Stadtteile Marzoll, Schwarzbach und Weißbach. ²Die Kurzone II umfasst die übrigen Teile des Kurbezirks.
3. Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH aufliegt.

2013-4-2-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Bocklet
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Bocklet)**

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Bocklet wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk des Staatsbades umfasst das Gebiet des Marktes Bad Bocklet, ausgenommen den Gemeindeteil Nickersfelden.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig

von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(5) Die Kurtaxe ist an die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung
von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen;
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen;
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH als Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ²Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag DM 3,50 pro Person

(Schwerbehinderte DM 2,50 pro Person)

(Tagungs- und Seminargäste DM 1,75 pro Person).

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ²Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftstag folgenden Werktag der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmitelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH über alle Tatsachen und Umstände, die für die

Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb lediglich die gesetzlichen Meldedaten an die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH zu übermitteln. ³Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ⁴Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁵Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte gegen eine Gebühr von zehn Deutsche Mark ausgestellt werden.

(2) ¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldeformulare

(1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH zu beziehen.

(2) ¹Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH unverzüglich zurückzugeben. ²Nicht zurückgegebene Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von

zweihundert Deutsche Mark je fehlendem Schein zu ersetzen.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. März 2001 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die nordbayerischen Staatsbäder) vom 1. Dezember 1998 (GVBl S. 1038, BayRS 2013-4-2-F) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 5. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2013-4-3-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Steben
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Steben)**

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Steben wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk des Staatsbades umfasst vom Gebiet des Marktes Bad Steben die Gemeindeteile Bad Steben sowie Obersteben.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurzzeitig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kur-

taxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(5) Die Kurtaxe ist an die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung
von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen;
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen;
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH als

Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ²Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag

DM 4,50 pro Person

(Schwerbehinderte DM 3,50 pro Person)

(Tagungs- und Seminargäste DM 2,25 pro Person).

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ²Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftstag folgenden Werktag der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmitelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Bayerisches Staatsbad Bad Steben

GmbH über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb lediglich die gesetzlichen Meldedaten an die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH zu übermitteln. ³Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ⁴Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁵Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte gegen eine Gebühr von zehn Deutsche Mark ausgestellt werden.

(2) ¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldefomulare

(1) ¹Die Meldefomulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH zu beziehen.

(2) ¹Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH unverzüglich zurückzugeben. ²Nicht zurückgegebene Melde-

scheine sind vom Vermieter durch Zahlung von zweihundert Deutsche Mark je fehlendem Schein zu ersetzen.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1)¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. März 2001 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die nordbayerischen Staatsbäder) vom 1. Dezember 1998 (GVBl S. 1038, BayRS 2013-4-2-F) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 5. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2013-4-4-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Kissingen)**

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Kissingen wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk des Staatsbades umfasst das Gebiet der Stadt Bad Kissingen, ausgenommen die Gemeindeteile Albertshausen und Poppenroth.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag

der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(5) Die Kurtaxe ist an die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung
von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen;
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen;
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH als Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag

DM 6,00 pro Person

(Schwerbehinderte DM 5,00 pro Person)

(Tagungs- und Seminargäste DM 3,00 pro Person).

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftstag folgenden Werktag der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen

GmbH über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH abzuführen. Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. Die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. In diesem Fall stellt die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb lediglich die gesetzlichen Meldedaten an die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH zu übermitteln. Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte gegen eine Gebühr von zehn Deutsche Mark ausgestellt werden.

(2) Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH zurückzugeben. Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldeformulare

(1) Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. Sie sind ausschließlich bei der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH zu beziehen.

(2) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH unverzüglich zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Mel-

descheine sind vom Vermieter durch Zahlung von zweihundert Deutsche Mark je fehlendem Schein zu ersetzen.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1)¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. März 2001 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die nordbayerischen Staatsbäder) vom 1. Dezember 1998 (GVBl S. 1038, BayRS 2013-4-2-F) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 5. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2013-4-5-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Brückenau
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Brückenau)**

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Brückenau wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk des Staatsbades umfasst vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau die Gemeindeteile Staatsbad Bad Brückenau (mit dem sogenannten Villenviertel) und Wernarz sowie das Gebiet zwischen dem Gemeindeteil Staatsbad Bad Brückenau und dem Washingtonplatz, und vom Gebiet des Marktes Zeitlofs den Gemeindeteil Eckarts.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurzzeitig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(5) Die Kurtaxe ist an die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung
von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind

1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen;
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
4. Personen mit nur einer Übernachtung im Kurbezirk (z.B. Geschäftsreisende).

(2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen;
2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schrift-

lich anzuzeigen. Die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau kann ergänzende Nachweise verlangen.

(3) Die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau als Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten. ²Bei einer nachträglichen Verlängerung des Aufenthalts ist die Gesamtaufenthaltsdauer für die Höhe der Kurtaxe maßgebend.

(2) Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag

DM 4,50 pro Person

(Schwerbehinderte DM 3,50 pro Person)

(Tagungs- und Seminargäste DM 2,25 pro Person).

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen gegenüber der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen. ²Die Meldedaten sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem auf den Ankunftstag folgenden Werktag der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau zu übermitteln.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmitelanstalten und Unternehmer von Geschäftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau spätestens am ersten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Die Kurgäste, die mindestens zwei Nächte im Kurbezirk verbringen, erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Für Kurgäste, die nur eine Nacht im Kurbezirk verbringen, sind vom Beherbergungsbetrieb lediglich die gesetzlichen Meldedaten an die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau zu übermitteln. ³Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ⁴Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁵Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte gegen eine Gebühr von zehn Deutsche Mark ausgestellt werden.

(2) ¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldefomulare

(1) ¹Die Meldefomulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau zu beziehen.

(2) ¹Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädi-

gung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau unverzüglich zurückzugeben. ²Nicht zurückgegebene Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von zweihundert Deutsche Mark je fehlendem Schein zu ersetzen.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Geschäftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2001 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die nordbayerischen Staatsbäder) vom 1. Dezember 1998 (GVBl S. 1038, BayRS 2013-4-2-F) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 5. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
(Vergabeverordnung ZVS)**

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 487), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 1. August 2000 (GVBl S. 535, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „schwerwiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Gründe für einen Studienortwechsel“ durch die Worte „von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 21 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 21 Satz 2 werden nach dem Wort „Studiums“ die Worte „oder einen sofortigen Studienortwechsel“ eingefügt.
3. In § 24 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „13 Monate“ durch die Worte „11 Monate“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2001.

München, den 5. Dezember 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2130-3-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen**

Vom 7. Dezember 2000

Auf Grund von Art. 59 Abs. 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung und § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen vom 1. Januar 1998 (GVBl S. 1, BayRS 2130-3-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (Zust-VBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2000 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 werden die Worte „Absätzen 1, 3, 4, 6 und 7“ durch die Worte „Absätzen 1, 3, 5 und 6“ sowie die Worte „Absätzen 1 bis 7“ durch die Worte „Absätzen 1 bis 6“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Lohr a. Main“ gestrichen und die Worte „Alzenau i. UFr. und Germering“ durch die Worte „Alzenau i. UFr., Germering und Vaterstetten“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-34-A

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
bei den land- und forstwirtschaftlichen Sozial-
versicherungsträgern Franken und Oberbayern**

Vom 11. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Auf Grund der zum 1. Januar 2001 wirksam werdenden Vereinigung

- der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Oberbayern, Oberfranken und Mittelfranken sowie Unterfranken,
- der Landwirtschaftlichen Alterskassen Oberbayern, Oberfranken und Mittelfranken sowie Unterfranken und
- der Landwirtschaftlichen Krankenkassen Oberbayern, Oberfranken und Mittelfranken sowie Unterfranken

zu der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern, der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Franken und Oberbayern und der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse Franken und Oberbayern wird die Amtszeit

1. der derzeitigen Personalräte bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Oberbayern,
2. der derzeitigen Personalräte bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberfranken und Mittelfranken und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Oberfranken und Mittelfranken und
3. des derzeitigen gemeinsamen Personalrats der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken, Landwirtschaftlichen Alterskasse Unterfranken und Landwirtschaftlichen Krankenkasse Unterfranken

bis zum Beginn der Amtszeit der nach § 3 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2002, verlängert.

§ 2

(1) Die Aufgaben der örtlichen Personalvertretung werden vorübergehend bis zum jeweiligen Beginn der Amtszeit der nach § 3 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2002, durch die derzeitigen Personalräte gemäß § 1 wahrgenommen.

(2) ¹Die Aufgaben des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern, des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Franken und Oberbayern und des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse Franken und Oberbayern werden bis zum Beginn der Amtszeit der nach § 3 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2002, durch die entsprechenden Übergangsgesamtpersonalräte wahrgenommen. ²Diese setzen sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der bisherigen Personalräte nach § 1 Nrn. 1 und 2 sowie dem Vorsitzenden bzw. je einem von zwei weiteren namentlich zu benennenden Mitgliedern des bisherigen gemeinsamen Personalrats nach § 1 Nr. 3 zusammen; Ersatzmitglieder für die Übergangsgesamtpersonalratsmitglieder der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Landwirtschaftlichen Alterskassen und der Landwirtschaftlichen Krankenkassen Oberbayern bzw. Oberfranken und Mittelfranken sind die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Personalräte nach § 1 Nrn. 1 und 2, für die Übergangsgesamtpersonalratsmitglieder der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken, Landwirtschaftlichen Alterskasse Unterfranken und Landwirtschaftlichen Krankenkasse Unterfranken je einer von drei namentlich zu benennenden Mitgliedern des Personalrats nach § 1 Nr. 3.

(3) Die Personalvertretungen nach § 2 wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit bei den durch die Vereinigung nach § 1 Halbsatz 1 veranlassten Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 BayPVG, auch wenn der Beschäftigte mit der Maßnahme einverstanden ist; Art. 78 Abs. 1 Buchst. a BayPVG bleibt unberührt.

§ 3

(1) Die Neuwahlen zur Personalvertretung der neugebildeten Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern, der neugebildeten Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Franken und Oberbayern und der neugebildeten Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse Franken und Oberbayern sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die neugewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. August 2002 ihr Amt angetreten haben.

(2) ¹Sollten auf Grund von Verselbständigungsbeschlüssen gemäß Art. 6 Abs. 3 BayPVG oder gesetzlicher Regelungen mehrere Dienststellen im Sinn des Art. 6 BayPVG bestehen, bestellt der jeweilige Übergangsgesamtpersonalrat spätestens bis zum 31. Dezember 2001 einen Wahlvorstand für die Wahl des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern, des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Alterskasse Franken und Oberbayern bzw. des Gesamtpersonalrats der Land- und forstwirtschaftlichen Krankenkasse Franken und Oberbayern. ²Wird ein Wahlvorstand nicht rechtzeitig bestellt, so beruft ihn unverzüglich der Vorsitzende des Vorstands der in Satz 1 genannten Körperschaften.

(3) Im Übrigen gelten für die Wahl der Personalvertretungen bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2002 außer Kraft.

München, den 11. Dezember 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara S t a m m, Staatsministerin

2035-35-F

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
beim Finanzamt Nürnberg-Süd**

Vom 12. Dezember 2000

Auf Grund von Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte bei den Finanzämtern Nürnberg-Ost und Nürnberg-West wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2001, verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung beim Finanzamt Nürnberg-Süd werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2001, durch die bisherigen Personalräte bei den Finanzämtern Nürnberg-Ost und Nürnberg-West vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Die Neuwahl der Personalvertretung beim Finanzamt Nürnberg-Süd ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. August 2001 ihr Amt angetreten haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2001 außer Kraft.

München, den 12. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

2035-36-I

Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Nürnberg

Vom 13. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Kreissparkasse Nürnberg wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 Abs. 1 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der umgebildeten Sparkasse Nürnberg werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 Abs. 1 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, durch die bisherigen Personalräte der Stadtsparkasse Nürnberg und der Kreissparkasse Nürnberg vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

(1) Die Neuwahl zur Personalvertretung der umgebildeten Sparkasse Nürnberg ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. Oktober 2001 ihr Amt angetreten haben.

(2) Die Dauer der Wahlperiode der neu gewählten Personalräte wird bis zum Ende der nächsten regelmäßigen Wahlperiode am 31. Juli 2006 verlängert.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 13. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

215-2-11-I

**Siebte Verordnung
zur Änderung der
Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung**

Vom 13. Dezember 2000

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. S. 2071) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO -) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 1098, BayRS 215-2-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1999 (GVBl. S. 576), werden die Worte „1,16 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „1,18 Deutsche Mark“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2211-6-2-UK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts
für Schulpädagogik und Bildungsforschung**

Vom 14. Dezember 2000

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung (BayRS 2211-6-2-UK), geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GVBl S. 1017), erhält folgende Fassung:

„§ 2

¹Das Staatsinstitut macht die Erkenntnisse der Forschung und die Erfahrungen der Praxis für die Schule nutzbar. ²Es unterstützt und berät das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei der Weiterentwicklung des gegliederten bayerischen Schulwesens. ³Es hat insbesondere die Aufgaben

1. die pädagogische, didaktische und methodische Arbeit der Schulen zu fördern,
2. Eigenart und Zusammenhänge der verschiedenen Schularten, das Bildungsverhalten und die Auswirkungen bildungspolitischer Maßnahmen zu untersuchen sowie gesellschaftliche Entwicklungen zu beobachten und mögliche Konsequenzen für die Schule anzuregen,

3. die innere Schulentwicklung zu unterstützen,
4. Schulversuche anzuregen, zu begleiten und auszuwerten,
5. Erkenntnisse und Inhalte der Medienpädagogik und Mediendidaktik sowie der Informations- und Kommunikationstechnik für die Schule nutzbar zu machen,
6. die Lehrpläne aller Schularten zu entwickeln,
7. an der Erstellung von zentralen Prüfungsaufgaben und Tests mitzuarbeiten,
8. bei der Lehrerfortbildung mitzuwirken und mit den Einrichtungen der Lehrerfortbildung zusammenzuarbeiten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2238-3-UK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung der
Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen**

Vom 14. Dezember 2000

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Errichtung der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen vom 18. Februar 1971 (GVBl S. 107, BayRS 2238-3-UK), geändert durch Verordnung vom 9. September 1997 (GVBl S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Akademie ist für die Beratung und Fortbildung in Medienpädagogik und Mediendidaktik sowie in Informations- und Kommunikationstechnik in Bayern zuständig.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

¹In Bayreuth wird eine Außenstelle der Akademie errichtet. ²Diese wird zum 30. September 2004 aufgelöst.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2230-9-1-1-UK, 2211-6-5-UK, 2230-9-1-2-UK

**Verordnung
über die Auflösung der Landesbildstellen
Südbayern in München und Nordbayern in Bayreuth
als Dienststellen des Landes Bayern sowie
der Zentralstelle für Computer im Unterricht**

Vom 14. Dezember 2000

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Landesbildstellen Südbayern in München und Nordbayern in Bayreuth werden aufgelöst. ²Die Verordnung über die Errichtung der Landesbildstellen Südbayern in München und Nordbayern in Bayreuth als Dienststellen des Landes Bayern vom 12. Oktober 1942 (BayRS 2230-9-1-1-UK) wird aufgehoben.

§ 2

¹Die Zentralstelle für Computer im Unterricht wird aufgelöst. ²Die Verordnung über die Errichtung der Zentralstelle für Computer im Unterricht vom 19. Oktober 1988 (GVBl S. 330, BayRS 2211-6-5-UK) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Landesbildstellen-LBStGebO (BayRS 2230-9-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1993 (GVBl S. 227), außer Kraft.

München, den 14. Dezember 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

791-1-3-U

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege**

Vom 14. Dezember 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege vom 21. November 2000 (GVBl S. 772, BayRS 791-1-3-U) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in der vom 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege vom 21. November 2000 (GVBl S. 772).

München, den 14. Dezember 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

791-1-3-U

**Verordnung
über die Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2000**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsform

¹Die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Laufen. ²Sie untersteht der

Aufsicht des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 2

Aufgaben

Die Akademie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, dem Landesamt für Umweltschutz und anderen geeigneten Einrichtungen des In- und Auslands

1.a) die Durchführung von grundlagen- und praxisbezogenen Forschungsaufgaben bei den dazu ge-

eigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen und dabei insbesondere die Abstimmung von Forschungsvorhaben zu fördern,

- b) anwendungsorientierte ökologische Forschung zu betreiben;
- 2.a) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu fördern, insbesondere durch Fachseminare und wissenschaftliche Fachtagungen,
- b) den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln, und zwar durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Grund- und Fortbildungslehrgänge und durch Fortbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders befassten Personenkreise,
- c) bei der Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege und der Angehörigen der Naturschutzwacht sowie sonstiger im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege tätiger Personen, insbesondere von Natur- und Landschaftsführern sowie geprüften Natur- und Landschaftspflegern mitzuwirken.

§ 3

Organe

Organe der Akademie sind:

1. das Präsidium (§§ 4 und 5),
2. der Direktor (§ 6).

§ 4

Präsidium

(1) Mitglieder des Präsidiums sind:

1. der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen,
2. ein von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagener Vertreter,
3. zwei Vertreter der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
4. drei Persönlichkeiten der Wissenschaft, die im Aufgabenbereich der Akademie tätig sind,
5. ein Vertreter eines überregional tätigen Verbands der Land- und Forstwirtschaft,
6. eine Persönlichkeit, die in der Publizistik oder in praktischer Tätigkeit besondere Erfahrungen im Aufgabenbereich der Akademie erworben hat.

(2) ¹Die Mitglieder werden vom Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist

zulässig. ³Scheidet ein Mitglied aus, so ist gemäß Satz 1 ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) ¹Für den Fall der Verhinderung wird für jedes Mitglied ein Vertreter bestellt. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Den Vorsitz im Präsidium führt der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein. ³Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

(5) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. ²Es entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Direktor und ein Vertreter des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium leitet die Akademie. ²Es entscheidet insbesondere über

1. die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit der Akademie,
2. die Unterstützung von Forschungsvorhaben, wissenschaftliche Veröffentlichungen und die Grundsätze über den Inhalt und die Ausgestaltung der Lehrgänge und sonstigen Veranstaltungen der Akademie,
3. die Richtlinien beim Einsatz der zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel und die Geschäftsverteilung.

(2) Das Präsidium unterbreitet dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen Vorschläge für die Bestellung der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 6

Direktor

(1) ¹Der Direktor wird vom Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen auf Vorschlag des Präsidiums für fünf Jahre bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Stelle des Direktors ist außer im Fall der Wiederbestellung öffentlich auszuschreiben.

(2) ¹Der Direktor vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums und vertritt die Akademie nach außen. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Akademie. ³Er bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel.

(3) ¹Der Direktor erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Akademie. ²Er verpflichtet die nebenamtlichen Dozenten der Akademie. ³Das Präsidium kann dem Direktor weitere Geschäfte zur

selbständigen Erledigung übertragen. ⁴Das Präsidium kann für die Tätigkeit des Direktors Richtlinien aufstellen.

§ 7

Freiheit von Forschung und Lehre

Der Direktor und die Mitarbeiter der Akademie sind in Forschung und Lehre frei.

§ 8

Sitzungsgeld

¹Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Mitglieder des Präsidiums ein Sitzungsgeld festsetzen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft*).

(2) (*gegenstandslos*)

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Juni 1976 (GVBl S. 262). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege vom 21. November 2000 (GVBl S. 772).

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung**

Vom 15. Dezember 2000

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434), geändert durch Art. 1, 4 und 5 BBVAnpG 99 vom 19. November 1999 (BGBl I S. 2198), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung - GVEntschV) vom 15. Oktober 1998 (GVBl S. 893, BayRS 2032-2-41-J), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2000 (GVBl S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahlen „1999“ und „84,0“ durch die Zahlen „2000“ und „80,3“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „48 700 DM“ und „12 175 DM“ durch die Beträge „50 800 DM“ und „12 700 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 15. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2035-37-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
im Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Unterallgäu“**

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Geschäfte der Personalvertretung in dem neu gebildeten Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Unterallgäu“ werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 2 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2001, durch einen Übergangspersonalrat vorübergehend wahrgenommen.

(2) ¹Der Übergangspersonalrat besteht aus den Personalratsmitgliedern der örtlichen Personalräte bei den ehemaligen Dienststellen „Kreiskrankenhaus Mindelheim mit Kreisaltenheimen Bad Wörishofen und Türkheim“ und „Kreiskrankenhaus Ottobeuren und Kreisaltenheim Ottobeuren“, die ab 1. Januar 2001 dem Personalrat der „Kreiskliniken Unterallgäu“ angehören. ²Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Übergangspersonalrats bestimmt sich das Ersatzmitglied entsprechend Art. 31 Abs. 2 BayPVG.

§ 2

Die Neuwahl der Personalvertretung des neu gebildeten Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. August 2001 ihr Amt angetreten haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2001 außer Kraft.

München, den 19. Dezember 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2330-21-I

**Verordnung
über die Zuständigkeit
zum Vollzug des Gesetzes
zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses
(Heizkostenzuschuss-Verordnung – ZustVHkz)**

Vom 25. Dezember 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl I S. 1846) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für den Vollzug des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl I S. 1846) ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bereits bundesrechtlich geregelt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 2000 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

München, den 25. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber